Kreis Offenbach

Werner-Hilpert-Straße 1
63128 Dietzenbach

Kreis Offenbach

An die Mitglieder des Gremiums als Ladung,
allen anderen zur Kenntnisnahme.

19.08.2020

Einladung

zur 27. Sitzung des Gremiums

Ausschuss Umwelt, Energie, Verkehr und Planung

am Montag, 31.08.2020,
um 15:00 Uhr

Ort: Kreistagssitzungssaal, 63128 Dietzenbach, Werner-Hilpert-Straße 1

gez. Michael Rickert
Vorsitzender

F. d. A

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil:

TOP 1 Schließung von „Funklöchern“ im Kreis Offenbach
Vorlage: 1309/2020 FW

TOP 2 Unterzeichnung der Charta und Beitritt zum Netzwerk „Hessen aktiv: Die Klima-Kommunen"
Vorlage: 1304/2020 Die Linke

TOP 3 Radwegeverbesserungen nach Frankfurt am Main
Vorlage: 1302/2020 FL-NEV

TOP 4 Mitteilungen und Anfragen

Kreis Offenbach

Werner-Hilpert-Straße 1
63128 Dietzenbach

Kreis Offenbach

An die Mitglieder des Gremiums als Ladung,
allen anderen zur Kenntnisnahme.

19.08.2020

Einladung

zur 30. Sitzung des Gremiums

Ausschuss Soziales, Gesundheit und Arbeit

am Montag, 31.08.2020,
um 17:00 Uhr

Ort: Kreistagssitzungssaal, 63128 Dietzenbach, Werner-Hilpert-Straße 1

gez. Walter Fontaine
Vorsitzender

F. d. A

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil:

TOP 1 Einführung einer Richtlinie für die Verfahrensweise bei der Antragsbearbeitung zur schulischen Teilhabeassistenz im Kreis Offenbach
Vorlage: 0978/2019 Die Linke

TOP 2 Masernimpfpflicht an Schulen
Vorlage: 1310/2020 FW

TOP 3 Möglichkeiten der Telemedizin zur Unterstützung der Seuchenvorbeugung im Kreis Offenbach
Vorlage: 1158/2020 ALO

TOP 4 Unterstützung der Einführung von Mobile Retter Apps durch den Kreis
Vorlage: 1160/2020 ALO

TOP 5 Berichtsantrag zu Engpässen bei Hygieneartikeln im Landkreis im Rahmen der Verbreitung des Coronavirus
Vorlage: 1159/2020 ALO

TOP 6 Vorbereitung von COVID19-Reihentests durch den Katastrophenschutz des Kreises Offenbach
Vorlage: 1239/2020 ALO

TOP 7 Bericht des Kreisausschusses über den derzeitigen Stand der Umsetzung der Arbeitsmarktreform/Hartz IV

TOP 8 Bericht des Kreisausschusses über den derzeitigen Stand der Unterbringung und Betreuung von Flüchtlingen und Asylsuchenden

TOP 9 Mitteilungen und Anfragen

Kreis Offenbach

Werner-Hilpert-Straße 1
63128 Dietzenbach

Kreis Offenbach

An die Mitglieder des Gremiums als Ladung,
allen anderen zur Kenntnisnahme.

19.08.2020

Einladung

zur 30. Sitzung des Gremiums

Schulausschuss

am Dienstag, 01.09.2020,
um 15:30 Uhr

Ort: Kreistagssitzungssaal, 63128 Dietzenbach, Werner-Hilpert-Straße 1

gez. Gisela Schmalenbach
Vorsitzende

F. d. A

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil:

TOP 1 Außerplanmäßige Aufwendung gem. § 100 HGO für Ausgleichszahlungen Schulkindbetreuungen § 15 Hess. Schulgesetz
Vorlage: 1300/2020 Kreisausschuss

TOP 2 Medienentwicklungsplan als Bestandteil des Förderprogrammes "Digitale Schule Hessen" und Darstellung im Haushaltsplan 2020 ff.
Vorlage: 1271/2020 Kreisausschuss

TOP 3 Masernimpfpflicht an Schulen
Vorlage: 1310/2020 FW

TOP 4 Mitteilungen und Anfragen

Kreis Offenbach

Werner-Hilpert-Straße 1
63128 Dietzenbach

Kreis Offenbach

An die Mitglieder des Gremiums als Ladung,
allen anderen zur Kenntnisnahme.

19.08.2020

Einladung

zur 22. Sitzung des Gremiums

Ausschuss Europa, Kultur, Sport, Ehrenamt und Integration

am Dienstag, 01.09.2020,
um 17:00 Uhr

Ort: Kreistagssitzungssaal, 63128 Dietzenbach, Werner-Hilpert-Straße 1

gez. Karlheinz Habermann
Vorsitzender

F. d. A

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil:

TOP 1 Änderung der Satzung über die Kreisvolkshochschule Offenbach
Vorlage: 1257/2020 Kreisausschuss

TOP 2 Zusammenschluss der Volkshochschulen in Dreieich
Abschluss einer Vereinbarung
Vorlage: 1259/2020 Kreisausschuss

TOP 3 Der Kreis Offenbach ist patriotisch und freiheitlich-demokratisch und wehrt sich folglich gegen jegliche Formen des Extremismus.
Vorlage: 1308/2020 ALO

TOP 4 Bericht des Kreisausländerbeirates

TOP 5 Mitteilungen und Anfragen

Kreis Offenbach

Werner-Hilpert-Straße 1
63128 Dietzenbach

Kreis Offenbach

An die Mitglieder des Gremiums als Ladung,
allen anderen zur Kenntnisnahme.

20.08.2020

Einladung

zur 32. Sitzung des Gremiums

Haupt- und Finanzausschuss

am Freitag, 04.09.2020,
um 09:00 Uhr

Ort: Kreistagssitzungssaal, 63128 Dietzenbach, Werner-Hilpert-Straße 1

gez. Volker Horn
Vorsitzender

F. d. A

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil:

TOP 1	Bericht des Kreisausschusses zu den Auswirkungen der Coronapandemie im Kreis Offenbach
TOP 2	Beratung der Tagesordnung der Kreistagssitzung am 09. September 2020
TOP 2.1	Mitteilungen des Kreistagsvorsitzenden
TOP 2.2	Mitteilungen des Kreisausschusses
TOP 2.3	Beantwortung von Anfragen
TOP 2.4	Überarbeitung der Entschädigungssatzung des Kreises Offenbach Vorlage: 1269/2020 Präsidium
TOP 2.4.1	Eigenbetrieb Rettungsdienst Erhöhung des Eigenkapitals Vorlage: 1290/2020 Kreisausschuss
TOP 2.5	Livestream aus dem bzw. im Kreistag Offenbach Vorlage: 1311/2020 FDP
TOP 2.6	Ergänzungsantrag zur Geschäftsordnung Bürgerfragen im Kreistag Vorlage: 1167/2020 ALO
TOP 2.7	Änderung der Satzung über die Kreisvolkshochschule Offenbach Vorlage: 1257/2020 Kreisausschuss
TOP 2.8	Zusammenschluss der Volkshochschulen in Dreieich Abschluss einer Vereinbarung Vorlage: 1259/2020 Kreisausschuss
TOP 2.9	Außerplanmäßige Aufwendung gem. § 100 HGO für Ausgleichszahlungen Schulkindbetreuungen § 15 Hess. Schulgesetz Vorlage: 1300/2020 Kreisausschuss
TOP 2.10	Medienentwicklungsplan als Bestandteil des Förderprogrammes "Digitale Schule Hessen" und Darstellung im Haushaltsplan 2020 ff. Vorlage: 1271/2020 Kreisausschuss
TOP 2.11	Einführung einer Richtlinie für die Verfahrensweise bei der Antragsbearbeitung zur schulischen Teilhabeassistenz im Kreis Offenbach Vorlage: 0978/2019 Die Linke
TOP 2.12	Masernimpfpflicht an Schulen Vorlage: 1310/2020 FW
TOP 2.13	Schließung von „Funklöchern“ im Kreis Offenbach Vorlage: 1309/2020 FW

TOP 2.14 Unterzeichnung der Charta und Beitritt zum Netzwerk „Hessen aktiv: Die Klima-Kommunen"
Vorlage: 1304/2020 Die Linke

TOP 2.15 Radwegeverbesserungen nach Frankfurt am Main
Vorlage: 1302/2020 FL-NEV

TOP 2.16 Corona – Krise gemeinsam meistern
hier: Absenkung von Zinsen für Dispositionskredite
Vorlage: 1305/2020 Bündnis 90 / Die Grünen

TOP 2.17 Möglichkeiten der Telemedizin zur Unterstützung der Seuchenvorbeugung im Kreis Offenbach
Vorlage: 1158/2020 ALO

TOP 2.18 Unterstützung der Einführung von Mobile Retter Apps durch den Kreis
Vorlage: 1160/2020 ALO

TOP 2.19 Berichtsantrag zu Engpässen bei Hygieneartikeln im Landkreis im Rahmen der Verbreitung des Coronavirus
Vorlage: 1159/2020 ALO

TOP 2.20 Vorbereitung von COVID19-Reihentests durch den Katastrophenschutz des Kreises Offenbach
Vorlage: 1239/2020 ALO

TOP 2.21 Der Kreis Offenbach ist patriotisch und freiheitlich-demokratisch und wehrt sich folglich gegen jegliche Formen des Extremismus.
Vorlage: 1308/2020 ALO

Nicht öffentlicher Teil:

TOP 2.22 Personalangelegenheit
Vorlage: 1248/2020 Kreisausschuss

Öffentlicher Teil:

TOP 3 Bericht des Kreisausschusses zur Haushaltskonsolidierung und zum Controlling

TOP 4 Mitteilungen und Anfragen

Kreis Offenbach

Werner-Hilpert-Straße 1
63128 Dietzenbach

Kreis Offenbach

An die Mitglieder des Gremiums als Ladung,
allen anderen zur Kenntnisnahme.

20.08.2020

Einladung

zur 31. Sitzung des Gremiums

Kreistag

am Mittwoch, 09.09.2020,
um 09:00 Uhr

Ort: Capitol/ Bürgerhaus Dietzenbach
Europaplatz 3, 63128 Dietzenbach

gez. Bernd Abeln
Vorsitzender

F. d. A

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil:

TOP 1 Mitteilungen des Vorsitzenden

TOP 2 Mitteilungen des Kreisausschusses

TOP 3 Beantwortung von Anfragen

TOP 4 Überarbeitung der Entschädigungssatzung des Kreises Offenbach
Vorlage: 1269/2020 Präsidium

TOP 4.1 Eigenbetrieb Rettungsdienst
Erhöhung des Eigenkapitals
Vorlage: 1290/2020 Kreisausschuss

TOP 5 Livestream aus dem bzw. im Kreistag Offenbach
Vorlage: 1311/2020 FDP

TOP 6 Ergänzungsantrag zur Geschäftsordnung
Bürgerfragen im Kreistag
Vorlage: 1167/2020 ALO

TOP 7 Änderung der Satzung über die Kreisvolkshochschule Offenbach
Vorlage: 1257/2020 Kreisausschuss

TOP 8 Zusammenschluss der Volkshochschulen in Dreieich
Abschluss einer Vereinbarung
Vorlage: 1259/2020 Kreisausschuss

TOP 9 Außerplanmäßige Aufwendung gem. § 100 HGO für Ausgleichszahlungen Schulkindbetreuungen § 15 Hess. Schulgesetz
Vorlage: 1300/2020 Kreisausschuss

TOP 10 Medienentwicklungsplan als Bestandteil des Förderprogrammes "Digitale Schule Hessen" und Darstellung im Haushaltsplan 2020 ff.
Vorlage: 1271/2020 Kreisausschuss

TOP 11 Einführung einer Richtlinie für die Verfahrensweise bei der Antragsbearbeitung zur schulischen Teilhabeassistenz im Kreis Offenbach
Vorlage: 0978/2019 Die Linke

TOP 12 Masernimpfpflicht an Schulen
Vorlage: 1310/2020 FW

TOP 13 Schließung von „Funklöchern“ im Kreis Offenbach
Vorlage: 1309/2020 FW

TOP 14 Unterzeichnung der Charta und Beitritt zum Netzwerk „Hessen aktiv: Die Klima-Kommunen"
Vorlage: 1304/2020 Die Linke

TOP 15 Radwegeverbesserungen nach Frankfurt am Main
Vorlage: 1302/2020 FL-NEV

TOP 16 Corona – Krise gemeinsam meistern
hier: Absenkung von Zinsen für Dispositionskredite
Vorlage: 1305/2020 Bündnis 90 / Die Grünen

TOP 17 Möglichkeiten der Telemedizin zur Unterstützung der Seuchenvorbeugung im Kreis Offenbach
Vorlage: 1158/2020 ALO

TOP 18 Unterstützung der Einführung von Mobile Retter Apps durch den Kreis
Vorlage: 1160/2020 ALO

TOP 19 Berichtsantrag zu Engpässen bei Hygieneartikeln im Landkreis im Rahmen der Verbreitung des Coronavirus
Vorlage: 1159/2020 ALO

TOP 20 Vorbereitung von COVID19-Reihentests durch den Katastrophenschutz des Kreises Offenbach
Vorlage: 1239/2020 ALO

TOP 21 Der Kreis Offenbach ist patriotisch und freiheitlich-demokratisch und wehrt sich folglich gegen jegliche Formen des Extremismus.
Vorlage: 1308/2020 ALO

Nicht öffentlicher Teil:

TOP 22 Personalangelegenheit
Vorlage: 1248/2020 Kreisausschuss

TOP 4

Kreis Offenbach

Werner-Hilpert-Straße 1
63128 Dietzenbach

Kreis Offenbach

Organisationseinheit:
Büro Kreistag

Drucksachen-Nr.:
1269/2020

Antragsteller:
Präsidium

Datum:
22.06.2020

Beschlussvorlage

Überarbeitung der Entschädigungssatzung des Kreises Offenbach

Beratungsfolge:

Gremium	am	Status
Haupt- und Finanzausschuss	04.09.2020	öffentlich
Kreistag	09.09.2020	öffentlich

Beschlussvorschlag:

Die Entschädigungssatzung des Kreises Offenbach wird wie folgt geändert:

a) Neufassung § 1 „Verdienstausfall"

§ 1
Verdienstausfall

(1) Kreistagsabgeordnete und ehrenamtliche Kreisbeigeordnete, denen nachweisbar ein Verdienstausfall entstehen kann, erhalten pro Tag, an dem sie an einer Sitzung teilgenommen haben, einen Durchschnittssatz für Verdienstausfall in Höhe von 31,41 €.

(2) Der erforderliche Nachweis über das Entstehen eines Verdienstausfalls ist zu Beginn der Wahlzeit gegenüber dem vorsitzenden Mitglied des Organs, dem die ehrenamtlich Tätigen angehören, zu erbringen. Spätere Änderungen sind unaufgefordert und unverzüglich mitzuteilen.

(3) Hausfrauen/Hausmännern wird der Durchschnittssatz ohne Nachweis gewährt.

(4) Anstelle des Durchschnittssatzes kann auf Antrag der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstausfall ersetzt werden.

(5) Selbstständig Tätige erhalten auf Antrag anstelle des Durchschnittssatzes eine Verdienstausfallpauschale je Stunde für die Dauer der jeweiligen Sitzung. Diese wird im Einzelfall auf Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens festgesetzt, wobei ein Höchstbetrag von 55,00 Euro je Stunde festgelegt wird.

(6) Die Erstattung eines Verdienstausfalls muss spätestens innerhalb einer Ausschlussfrist von zwei Jahren geltend gemacht werden. Die Frist beginnt mit dem Tag nach dem Ende der erstattungsfähigen Sitzung bzw. Veranstaltung.

b) Ergänzung § 3 a „Telefon- oder Videokonferenzen

§ 3 a
Telefon- oder Videokonferenzen

Die Vorschriften des §§ 1, 1 a und 3 Abs. 1 sind auch auf Sitzungen anzuwenden, die als Telefon- oder Videokonferenz stattfinden.

c) Redaktionelle Änderungen

In § 1 a „Ersatz von Kinderbetreuungskosten"
werden in (2) „Absatz (1)" durch „Abs. 1" und in (3) „Absatz (2)" durch „Abs. 2" ersetzt.

In § 2 „Fahrkostenersatz"
wird in (1) nach „Fahrkosten" „innerhalb einer Ausschlussfrist von 6 Monaten" ergänzt und in (4) „des Kreistages" ersatzlos gestrichen.

In § 3 „Aufwandsentschädigung
wird in (2) „gemäß § 6 Abs. 5 des Hessischen Landesplanungsgesetzes in der Fassung vom 29. November 1994" durch „gemäß des Hessischen Landesplanungsgesetzes (HLPG)" und in (6) „Absatz (1)" durch „Abs. 1" ersetzt

In § 5 „Förderung der Arbeit der Fraktionen"
wird in (4) „Besoldungsgruppe BAT II" durch „Entgeltgruppe 13 TVöD VKA", in (5) „gemäß (4)" jeweils durch „gemäß Abs. 4" und in (6) „gemäß (5)" durch „gemäß Abs. 5" ersetzt.

Begründung:

Die Änderung der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) schreibt unter anderem in § 27 Abs. 1 S. 6 und 7 vor, ein Höchstbetrag je Stunde für Verdienstausfall festzulegen. Das Präsidium regte am 04. April 2019 eine Anpassung sowie redaktionelle Überarbeitungen der Entschädigungssatzung des Kreises Offenbach an.

Daher wurde § 1 „Verdienstausfall" entsprechend überarbeitet und für selbstständig Tätige, die anstelle des Durchschnittssatzes eine Verdienstausfallpauschale je Stunde für die Dauer der jeweiligen Sitzung beantragen, ein Höchstbetrag von 55,00 Euro je Stunde festgelegt.

Aufgrund der Coronapandemie wurde die Hessische Gemeindeordnung (HGO) zwischenzeitlich mehrfach geändert, unter anderem kann die Kommune bzw. der Kreis (aufgrund der Verweisung von § 28 Abs. 2 HKO) in der Entschädigungssatzung festlegen, ob und in welcher Form Sitzungen, die als Telefon- bzw. Videokonferenzen stattfinden, entschädigt werden.
Den Kommunen bzw. Kreisen ist es gestattet, eine Regelung für den seit dem 20. März 2020 entstandenen Aufwand zu treffen.

Mit der Ergänzung der Entschädigungssatzung um § 3 a „Telefon- und Videokonferenzen" wird festgelegt, dass diese wie Präsenzveranstaltungen abgerechnet werden.

Darüber hinaus wurden noch einige redaktionelle Änderungen vorgenommen.

Der vorliegende Entwurf für die Satzungsänderung ist mit dem Fachdienst Recht abgestimmt.

In der beigefügten Synopse sind die Änderungen der ursprünglichen Regelung gegenübergestellt und in roter Schrift hervorgehoben.

Das Präsidium hat in seiner Sitzung am 19. Juni 2020 diesem Entwurf der Änderung des Entschädigungssatzung einstimmig zugestimmt.

Überarbeitung der Entschädigungssatzung des Kreises Offenbach

aktuelle Fassung	Änderungen
§ 1 **Verdienstausfall** (1) Kreistagsabgeordnete und ehrenamtliche Kreisbeigeordnete, denen nachweisbar ein Verdienstausfall entstehen kann, erhalten pro Tag, an dem sie an einer Sitzung teilgenommen haben, einen Durchschnittssatz für Verdienstausfall in Höhe von 31,41 €. Anstelle des Durchschnittssatzes kann der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstausfall ersetzt werden. (2) Hausfrauen/Hausmännern wird der Durchschnittssatz ohne Nachweis gewährt.	**§ 1** **Verdienstausfall** (1) Kreistagsabgeordnete und ehrenamtliche Kreisbeigeordnete, denen nachweisbar ein Verdienstausfall entstehen kann, erhalten pro Tag, an dem sie an einer Sitzung teilgenommen haben, einen Durchschnittssatz für Verdienstausfall in Höhe von 31,41 €. (2) Der erforderliche Nachweis über das Entstehen eines Verdienstausfalls ist zu Beginn der Wahlzeit gegenüber dem vorsitzenden Mitglied des Organs, dem die ehrenamtlich Tätigen angehören, zu erbringen. Spätere Änderungen sind unaufgefordert und unverzüglich mitzuteilen. (3) Hausfrauen/Hausmännern wird der Durchschnittssatz ohne Nachweis gewährt. (4) Anstelle des Durchschnittssatzes kann auf Antrag der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstausfall ersetzt werden. (5) Selbstständig Tätige erhalten auf Antrag anstelle des Durchschnittssatzes eine Verdienstausfallpauschale je Stunde für die Dauer der jeweiligen Sitzung. Diese wird im Einzelfall auf Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens festgesetzt, wobei ein Höchstbetrag von 55,00 Euro je Stunde festgelegt wird. (6) Die Erstattung eines Verdienstausfalls muss spätestens innerhalb einer Ausschlussfrist von zwei Jahren geltend gemacht werden. Die Frist beginnt mit dem Tag nach dem Ende der erstattungsfähigen Sitzung bzw. Veranstaltung.

aktuelle Fassung	Änderungen
§ 1 a **Ersatz von Kinderbetreuungskosten**	**§ 1 a** **Ersatz von Kinderbetreuungskosten**
(1) Kreistagsabgeordnete und ehrenamtliche Kreisbeigeordnete, denen aufgrund der Teilnahme an einer Sitzung nachweisbar zusätzliche Kosten für die Betreuung von nichtschulpflichtigen, minderjährigen Kindern entstehen, erhalten auf Antrag zur Abgeltung dieser Kosten pauschal 31,41 €/Sitzung.	(1) Kreistagsabgeordnete und ehrenamtliche Kreisbeigeordnete, denen aufgrund der Teilnahme an einer Sitzung nachweisbar zusätzliche Kosten für die Betreuung von nichtschulpflichtigen, minderjährigen Kindern entstehen, erhalten auf Antrag zur Abgeltung dieser Kosten pauschal 31,41 €/Sitzung.
(2) Anstelle der Pauschale nach Absatz (1) können auch die tatsächlichen Kosten auf Nachweis erstattet werden.	(2) Anstelle der Pauschale nach Abs. 1 können auch die tatsächlichen Kosten auf Nachweis erstattet werden.
(3) Die Inanspruchnahme des Verdienstausfalls nach § 1 (2) schließt die Anwendung des § 1a aus.	(3) Die Inanspruchnahme des Verdienstausfalls nach § 1 Abs. 2 schließt die Anwendung des § 1a aus.

aktuelle Fassung	Änderungen
§ 2 **Fahrkostenersatz**	**§ 2** **Fahrkostenersatz**
(1) Kreistagsabgeordneten und ehrenamtlichen Kreisbeigeordneten werden die tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Fahrkosten in sinngemäßer Anwendung der Bestimmung des Hessischen Reisekostengesetzes vom 27.08.1976 (GVBl. 1976 I S. 390) in der jeweils geltenden Fassung ersetzt.	(1) Kreistagsabgeordneten und ehrenamtlichen Kreisbeigeordneten werden die tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Fahrkosten innerhalb einer Ausschlussfrist von 6 Monaten in sinngemäßer Anwendung der Bestimmung des Hessischen Reisekostengesetzes vom 27.08.1976 (GVBl. 1976 I S. 390) in der jeweils geltenden Fassung ersetzt.
(2) Bei Dienstreisen werden die Reisekosten nach Stufe 1 des Hessischen Reisekostengesetzes in der jeweils geltenden Fassung gewährt.	(2) Bei Dienstreisen werden die Reisekosten nach Stufe 1 des Hessischen Reisekostengesetzes in der jeweils geltenden Fassung gewährt.
(3) Studienreisen sowie kommunalpolitische Tagungen oder Fortbildungsveranstaltungen gelten als Dienstreisen.	(3) Studienreisen sowie kommunalpolitische Tagungen oder Fortbildungsveranstaltungen gelten als Dienstreisen.

(4) Reisen nach Abs. 2 und 3 bedürfen der Zustimmung des Kreistages, des Kreistagspräsidiums oder des Kreisausschusses.	(4) Reisen nach Abs. 2 und 3 bedürfen der Zustimmung ~~des Kreistages,~~ des Kreistagspräsidiums oder des Kreisausschusses.

aktuelle Fassung	Änderungen
§ 3 **Aufwandsentschädigung**	**§ 3** **Aufwandsentschädigung**
(1) Neben dem Ersatz des Verdienstausfalls und der Fahrkosten erhalten Kreistagsabgeordnete und ehrenamtliche Kreisbeigeordnete zur Abgeltung der mit der ehrenamtlichen Tätigkeit verbundenen Aufwendungen eine Aufwandsentschädigung in Höhe von € 57,58 je Sitzung. Es werden pro Tag maximal zwei Sitzungen entschädigt	(1) Neben dem Ersatz des Verdienstausfalls und der Fahrkosten erhalten Kreistagsabgeordnete und ehrenamtliche Kreisbeigeordnete zur Abgeltung der mit der ehrenamtlichen Tätigkeit verbundenen Aufwendungen eine Aufwandsentschädigung in Höhe von € 57,58 je Sitzung. Es werden pro Tag maximal zwei Sitzungen entschädigt
(2) Für die Mitglieder der Regionalversammlung gelten die vorstehenden Bestimmungen gemäß § 6 Abs. 5 des Hessischen Landesplanungsgesetzes in der Fassung vom 29. November 1994 entsprechend.	(2) Für die Mitglieder der Regionalversammlung gelten die vorstehenden Bestimmungen gemäß des Hessischen Landesplanungsgesetzes (HLPG) entsprechend.
(3) Daneben werden zur Abgeltung zusätzlicher Aufwendungen monatlich folgende höhere Aufwandsentschädigungen gewährt: der/dem Kreistagsvorsitzenden € 172,75 den stellvertretenden Kreistagsvorsitzenden € 57,58 den Vorsitzenden der Ausschüsse € 57,58 den Vorsitzenden der Fraktionen € 172,75 den ehrenamtlichen Kreisbeigeordneten € 88,99	(3) Daneben werden zur Abgeltung zusätzlicher Aufwendungen monatlich folgende höhere Aufwandsentschädigungen gewährt: der/dem Kreistagsvorsitzenden € 172,75 den stellvertretenden Kreistagsvorsitzenden € 57,58 den Vorsitzenden der Ausschüsse € 57,58 den Vorsitzenden der Fraktionen € 172,75 den ehrenamtlichen Kreisbeigeordneten € 88,99

(4) Bei Wahrnehmung mehrerer Funktionen nach Abs. 3 besteht für jede Funktion Anspruch auf die höhere Aufwandsentschädigung. (5) Die gewählten und mit der Fertigung der Niederschrift betrauten Schriftführer/innen im Kreistag, in den Kreistagsausschüssen und im Kreisausschuss erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe von € 31,41 je Sitzung. (6) Absatz (1) gilt auch für die Teilnahme jeweils eines Fraktionsmitgliedes jeder Fraktion an den Sitzungen des Kreisausländerbeirates.	(4) Bei Wahrnehmung mehrerer Funktionen nach Abs. 3 besteht für jede Funktion Anspruch auf die höhere Aufwandsentschädigung. (5) Die gewählten und mit der Fertigung der Niederschrift betrauten Schriftführer/innen im Kreistag, in den Kreistagsausschüssen und im Kreisausschuss erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe von € 31,41 je Sitzung. (6) Abs. 1 gilt auch für die Teilnahme jeweils eines Fraktionsmitgliedes jeder Fraktion an den Sitzungen des Kreisausländerbeirates.

aktuelle Fassung	Änderungen
	§ 3 a **Telefon- oder Videokonferenzen** Die Vorschriften des §§ 1, 1 a und 3 Abs. 1 sind auch auf Sitzungen anzuwenden, die als Telefon- oder Videokonferenz stattfinden.

aktuelle Fassung	Änderungen
§ 4 **Fraktionssitzungen** (1) Die Vorschriften der §§ 1, 2 Abs. 1 und 3 Abs. 1 sind auch auf Fraktionssitzungen anzuwenden. Fraktionssitzungen im Sinne des Satzes 1 sind auch Sitzungen von Teilen einer Fraktion (Fraktionsvorstand, Fraktionsarbeitsgruppen). (2) Die Zahl der ersatzpflichtigen Sitzungen nach Abs. 1 wird auf höchstens 70 pro Jahr und Abgeordnete/n begrenzt	keine

aktuelle Fassung	Änderungen
§ 5 **Förderung der Arbeit der Fraktionen**	**§ 5** **Förderung der Arbeit der Fraktionen**
(1) Zur Förderung ihrer Arbeit erhalten die Fraktionen des Kreistages Zuschüsse zu ihren Ausgaben.	(1) Zur Förderung ihrer Arbeit erhalten die Fraktionen des Kreistages Zuschüsse zu ihren Ausgaben.
(2) Bezuschusst werden Sach- und Personalkosten.	(2) Bezuschusst werden Sach- und Personalkosten.
(3) Die Höhe der Sachkostenzuschüsse beträgt für jede/n Kreistagsabgeordnete/n € 418,80 im Jahr, mindestens jedoch € 3.664,50 pro Fraktion soweit sie über mindestens 3 Mitglieder verfügt. Fraktionen im Sinne von § 36 a, Abs. 1 Satz 4 HGO (aus Wahlen hervorgegangene Fraktionen) bis zu 2 Mitglieder erhalten einen jährlichen Sockelbetrag in Höhe von € 785,25 je Kreistagsabgeordneten. Mit diesem Sockelbetrag werden sowohl Sach- als auch Personalkosten bezuschusst.	(3) Die Höhe der Sachkostenzuschüsse beträgt für jede/n Kreistagsabgeordnete/n € 418,80 im Jahr, mindestens jedoch € 3.664,50 pro Fraktion soweit sie über mindestens 3 Mitglieder verfügt. Fraktionen im Sinne von § 36 a, Abs. 1 Satz 4 HGO (aus Wahlen hervorgegangene Fraktionen) bis zu 2 Mitglieder erhalten einen jährlichen Sockelbetrag in Höhe von € 785,25 je Kreistagsabgeordneten. Mit diesem Sockelbetrag werden sowohl Sach- als auch Personalkosten bezuschusst.
(4) Grundlage für die Erstattung von Personalkosten ist der Arbeitgeberbruttolohn einer Stelle der Besoldungsgruppe BAT II.	(4) Grundlage für die Erstattung von Personalkosten ist der Arbeitgeberbruttolohn einer Stelle der Entgeltgruppe 13 TVöD VKA.
(5) Fraktionen ab 20 Abgeordnete erhalten einen Personalkostenzuschuss in Höhe von einer Stelle gemäß (4). Fraktionen mit 15 bis 19 Abgeordneten erhalten einen Personalkostenzuschuss in Höhe einer ¾ Stelle gemäß (4). Fraktionen von 3 bis 14 Abgeordneten erhalten einen Personalkostenzuschuss in Höhe der Hälfte einer Stelle gemäß (4).	(5) Fraktionen ab 20 Abgeordnete erhalten einen Personalkostenzuschuss in Höhe von einer Stelle gemäß Abs. 4. Fraktionen mit 15 bis 19 Abgeordneten erhalten einen Personalkostenzuschuss in Höhe einer ¾ Stelle gemäß Abs. 4. Fraktionen von 3 bis 14 Abgeordneten erhalten einen Personalkostenzuschuss in Höhe der Hälfte einer Stelle gemäß Abs. 4.
(6) Zusätzlich zu den Zuschüssen gemäß (5) werden die gesetzlich vorgeschriebenen zusätzlichen Personalnebenkosten erstattet.	(6) Zusätzlich zu den Zuschüssen gemäß Abs. 5 werden die gesetzlich vorgeschriebenen zusätzlichen Personalnebenkosten erstattet.

(7) Ein Verwendungsnachweis ist zu führen. (8) Verringert sich die Zahl der Mitglieder einer Fraktion, wird die Förderung nach Abs. 5 und 6 (Personalkostenzuschuss) bis zum Ende der Wahlzeit beibehalten. Die Sachkostenzuschüsse (Abs. 3) richten sich nach der Anzahl der tatsächlichen Mitglieder einer Fraktion.	(7) Ein Verwendungsnachweis ist zu führen. (8) Verringert sich die Zahl der Mitglieder einer Fraktion, wird die Förderung nach Abs. 5 und 6 (Personalkostenzuschuss) bis zum Ende der Wahlzeit beibehalten. Die Sachkostenzuschüsse (Abs. 3) richten sich nach der Anzahl der tatsächlichen Mitglieder einer Fraktion.

aktuelle Fassung	Änderungen
§ 6 **Anpassung** (1) Die Aufwandsentschädigung einschließlich der Regelungen der §§ 1, 1a und 5 Abs. 3 wird jeweils zu Beginn einer Wahlperiode angepasst. Maßstab für die Anpassung ist die Veränderungsrate der Preissteigerung in Hessen in der zurückliegenden Wahlperiode. (2) Der Kreisausschuss ermittelt beim Hessischen Statistischen Landesamt innerhalb der ersten drei Monate der neuen Wahlperiode die prozentuale Veränderung nach Absatz 1 und leitet dem Kreistag die Ergebnisse zu. (3) Der Kreistag beschließt innerhalb des ersten Halbjahres nach der konstituierenden Sitzung über diese Änderung der Entschädigungssatzung mit Wirkung für die gesamte Wahlperiode.	keine

aktuelle Fassung	Änderungen
§ 7 **Andere ehrenamtliche Tätigkeit** Die Bestimmungen dieser Satzung finden auf andere ehrenamtlich Tätige entsprechende Anwendung.	keine

aktuelle Fassung	Änderungen
§ 8 **Unübertragbarkeit, Unverzichtbarkeit** Die Ansprüche nach §§ 1 bis 5 sind nicht übertragbar; auf die Aufwandsentschädigung nach § 3 kann weder ganz noch teilweise verzichtet werden.	keine

TOP 4.1

Kreis Offenbach

Werner-Hilpert-Straße 1
63128 Dietzenbach

Kreis Offenbach

Organisationseinheit:
Fachdienst Gefahrenabwehr- und Gesundheitszentrum

Drucksachen-Nr.:
1290/2020

Antragsteller:
Kreisausschuss

Datum:
31.07.2020

Beschlussvorlage

Eigenbetrieb Rettungsdienst
Erhöhung des Eigenkapitals

Beratungsfolge:

Gremium	am	Status
Kreisausschuss	10.08.2020	nicht öffentlich
Haupt- und Finanzausschuss	04.09.2020	öffentlich
Kreistag	09.09.2020	öffentlich

Beschlussvorschlag:

Das Stammkapital des Eigenbetriebs Rettungsdienst des Kreises Offenbach wird zur Förderung der Allgemeinheit für das Jahr 2020 um einen Betrag in Höhe von 350.000 € erhöht.

Darüber hinaus sollen, wie bereits im beschlossenen Haushalt 2020/2021 vorgesehen, im Haushaltsjahr 2021 nochmals 350.000 € zur Verfügung gestellt werden. Weitere 200.000 € sollen für den Haushalt 2022 vorgesehen werden.

§ 14 der Eigenbetriebssatzung erhält dementsprechend nachfolgende Fassung:

„Das dem Eigenbetrieb vom Kreis auf Dauer zur Verfügung gestellte Kapital beträgt Euro 450.000,00, ab dem 01.07.2021 EUR 800.000,00 und ab dem 01.07.2022 EUR 1.000.000,00.

Die für die Jahre 2021 und 2022 genannten Kapitalbeträge stehen unter Vorbehalt der Zustimmung des Kreistages zu den Haushalten 2021 und 2022 und der jeweiligen Haushaltsgenehmigung des RP Darmstadt."

Die Mittel für das Haushaltsjahr 2020 stehen im Haushaltsplan unter der Haushaltsstelle 20.30.01/2086.84484410 zur Verfügung.

Begründung:

Der Eigenbetrieb Rettungsdienst wurde im Jahr 1999 gegründet mit einem Stammkapital von 100.000 DM. Es erfolgte eine Erhöhung des Stammkapitals im Jahr 2016 durch Entnahme aus der allgemeinen Rücklage. Das Stammkapital beträgt derzeit 100.000 €.

In diesen zurückliegenden Jahren hat sich das Volumen des Wirtschaftsplans des Eigenbetriebs von rund 1 Mio. € auf nun rund 9 Mio. € gesteigert, weil es das politische Ziel war, die Aufgaben des Eigenbetriebs Rettungsdienst zu erweitern, insbesondere durch die teilweise Übernahme des Rettungsdienstes in Eigenerledigung und die Gründung der Rettungsdienstschule. Forderungen des Eigenbetriebs gegen die Kostenträger werden aufgrund der Rechnungsläufe erst mit einer Verzögerung von bis zu drei Monaten kassenwirksam. Die Rettungsdienstschule hat die Aufgabe, standortnah Nachwuchskräfte auszubilden.

Dementsprechend ist das Stammkapital dem gestiegenen Volumen des Wirtschaftsplanes anzupassen. Im beschlossenen Haushalt 2020/2021 waren in jedem Jahr bereits 350.000 € vorgesehen. Weitere 200.000 € sollen für den Haushalt 2022 vorgesehen werden. Mit dem vorhandenen Stammkapital in Höhe von 100.000 € ist dann im Jahr 2022 ein Stammkapital in Höhe von 1.000.000 € erreicht.

Bekanntermaßen wiesen die Wirtschafsprüfer in ihrer Prüfung des Jahresabschlusses 2018 in der Lagebeurteilung auf die Notwendigkeit der Erhöhung des Stammkapitals hin.

Zur Aufrechterhaltung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit gewährt der Kreis Offenbach dem Eigenbetrieb Rettungsdienst daher aus strukturellen Gründen eine Zahlung in Höhe von 350.000 € als Eigenkapital, die der Erhöhung der allgemeinen Rücklagen beim Eigenbetrieb dient.

Die Mittel stehen im Haushalt unter der Haushaltsstelle 20.30.01/2086.84484410 zur Verfügung. Die allgemeinpolitische Begründung erfolgte bereits in der Haushaltsberatung.

TOP 5

Kreis Offenbach

Werner-Hilpert-Straße 1
63128 Dietzenbach

Kreis Offenbach

Organisationseinheit:
Fachdienst Steuerungsunterstützung, Organisation und Kreisorgane

Drucksachen-Nr.:
1311/2020

Antragsteller:
FDP

Datum:
18.08.2020

Beschlussvorlage

Livestream aus dem bzw. im Kreistag Offenbach

Beratungsfolge:

Gremium	am	Status
Haupt- und Finanzausschuss	04.09.2020	öffentlich
Kreistag	09.09.2020	öffentlich

Beschlussvorschlag:

1. Ab dem nächstmöglichen Zeitpunkt werden die Sitzungen des Kreistages Offenbach per Livestream über die Facebook-Seite[1] des Kreises Offenbach und zugleich die Webseite („Politik" → „Kreistag")[2] des Kreises Offenbach live übertragen.

2. Die Videodateien der Kreistagssitzungen werden zeitnah nach Beendigung des jeweiligen Livestreams auf Facebook und der Webseite des Kreises Offenbach (sowie ggf. zukünftig auch ergänzend dazu noch auf weiteren seriösen und populären Plattformen) dauerhaft zur Verfügung gestellt.

3. Die Realisierung der Livestream-Übertragung sowie Bearbeitung der Dateien für die spätere Archivierung und dauerhafte Zurverfügungstellung der Videodateien soll bevorzugt unter Zuhilfenahme bzw. Einschaltung eines professionellen privaten Dritten (Anbieters) mit einschlägiger Erfahrung und technischer Ausstattung geschehen.

4. Das Präsidium des Kreistages Offenbach wird beauftragt, eine entsprechende Änderung bzw. Anpassung und/oder Überarbeitung der Geschäftsordnung für den Kreistag Offenbach zur Implementierung von Video-Livestream im Sinne der vorstehenden Ziffern 1) bis 3) vorzubereiten.

---

[1] https://de-de.facebook.com/KreisOffenbach
[2] https://www.kreis-offenbach.de/Kreis/Politik/Kreistag

Begründung:

Die Sitzung des Kreistages Offenbach am 24.06.2020 im „Capitol" wurde in Realtime per Video-Livestream sowohl Corona-bedingt in den Nebenraum, als auch durch „OF-TV" auf Facebook übertragen und kann auch heute noch via Facebook[3] angesehen werden. Auch wenn sich die (öffentlich sichtbaren) Zugriffszahlen dieser ersten Übertragung naturgemäß in einem überschaubaren Rahmen gehalten haben, hat sich doch klar gezeigt, dass ein Video-Livestream der Kreistagssitzung technisch umsetzbar ist und durchaus auf entsprechendes Interesse trifft. Vor dem Hintergrund des untertägigen Tagens des Kreistages Offenbach an stets einem Werktag in Kombination mit einer immer stärkeren Digitalisierungserwartung der Bürger/-innen im privaten Bereich ist es dringend geboten, dass die Kreispolitik endlich den längst überfälligen ersten Schritt in Richtung Transparenz und Wähler/-innen-Freundlichkeit geht und die Sitzungen des Kreistages per Livestream überträgt und anschließend zum Abruf bereitstellt.

[3] https://www.facebook.com/OFTV1/videos/721934005305266/

TOP 6

Kreis Offenbach

Werner-Hilpert-Straße 1
63128 Dietzenbach

Kreis Offenbach

Organisationseinheit:
Büro Kreistag

Drucksachen-Nr.:
1167/2020

Antragsteller:
ALO

Datum:
10.03.2020

Beschlussvorlage

Ergänzungsantrag zur Geschäftsordnung
Bürgerfragen im Kreistag

Beratungsfolge:

Gremium	am	Status
Haupt- und Finanzausschuss	27.03.2020	öffentlich
Kreistag	24.06.2020	öffentlich
Haupt- und Finanzausschuss	19.06.2020	öffentlich
Kreistag	24.06.2020	öffentlich
Haupt- und Finanzausschuss	04.09.2020	öffentlich
Kreistag	09.09.2020	öffentlich

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag möge beschließen:

Dem §12 „Sitzungsleitung, Öffentlichkeit" der Geschäftsordnung des Kreistages des Kreises Offenbach, wird §12 b mit folgendem Inhalt hinzugefügt:

„Auf die Tagesordnung jeder Kreistagssitzung wird generell nach dem Tagesordnungspunkt „Beantwortung von Anfragen" der Tagesordnungspunkt „Bürgerfragen im Kreistag" hinzugefügt. Dieser Tagesordnungspunkt gibt jedem Bürger des Kreises die Möglichkeit, Fragen an den Kreistag zu stellen oder Anregungen zu Kreisangelegenheiten geben zu können. Der Tagesordnungspunkt wird zeitlich auf 30 Minuten begrenzt. Die Fragen können bis zu 7 Tage vor jeder Kreistagssitzung eingereicht und/oder spontan gestellt werden."

Begründung:

Immer wieder kommt es vor, dass Bürger den Kreistag besuchen, weil interessante Themen auf der Tagesordnung stehen. Die Mandatsträger haben sich meist in den Ausschüssen und den Fraktionen mit den Themen befasst. Die Bürger haben aber eventuell Fragen zu den Beschlussvorlagen und Anträgen auf der Tagesordnung, gerade wenn diese ein sehr aktuelles und/oder brisantes und vor allem kreisrelevantes Thema behandeln. Diese würden sie eventuell gerne in der Einwohnerfrage stellen, dies lässt die Hauptsatzung derzeit aber leider noch nicht zu.

Was in anderen Landkreisen erfolgreich angewandt wird, sollte auch in unserem Landkreis Anwendung finden. Zumal es die Kommunalverfassung zulässt, wie aus einem Schreiben des Innenministeriums hervor geht.

TOP 7

Kreis Offenbach

Werner-Hilpert-Straße 1
63128 Dietzenbach

Kreis Offenbach

Organisationseinheit:
Fachdienst Volkshochschule/Weiterbildung

Drucksachen-Nr.:
1257/2020

Antragsteller:
Kreisausschuss

Datum:
07.07.2020

Beschlussvorlage

Änderung der Satzung über die Kreisvolkshochschule Offenbach

Beratungsfolge:

Gremium	am	Status
Kreisausschuss	13.07.2020	nicht öffentlich
Ausschuss Europa, Kultur, Sport, Ehrenamt und Integration	01.09.2020	öffentlich
Haupt- und Finanzausschuss	04.09.2020	öffentlich
Kreistag	09.09.2020	öffentlich

Beschlussvorschlag:

Die Satzung über die Kreisvolkshochschule Offenbach wird gemäß Anlage geändert. Die Änderung tritt zum 01.01.2021 in Kraft.

Begründung:

Die vhs Kreis Offenbach übernimmt das Veranstaltungsgeschäft der vhs Dreieich e. V. Dafür unterstützt die Stadt Dreieich zukünftig die Arbeit der vhs Kreis Offenbach in Bezug auf dieses übernommene Veranstaltungsgeschäft. Um die Vertretung der Interessen der Stadt Dreieich in der Volkshochschule des Kreises entsprechend abzubilden, erhält die Stadt Dreieich einen Sitz im Beirat der Volkshochschule des Kreises Offenbach. Dazu dient diese Satzungsänderung.

Anlage

Aufgrund der §§ 2, 5 und 30 der Hessischen Landkreisordnung (HKO) vom 07.03.2005 (GVBl. I 2005,183) zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 30.10.2019 (GVBl. S. 310), in Verbindung mit §§ 2,3, und 9 des Gesetzes zur Förderung der Weiterbildung und des lebensbegleitenden Lernens im Lande Hessen (HWBG) vom 25.08.2001 (GVBl. I 2001, S. 370), zuletzt geändert durch Art. 12 des Gesetzes vom 24.03.2015 (GVBl. S 118) hat der Kreistag des Kreises Offenbach in seiner Sitzung am ... folgende Änderung der Satzung über die Volkshochschule des Kreises Offenbach vom 13.07.2004, veröffentlicht am ..., in Kraft seit ..., beschlossen:

Artikel I

§ 4 Nr. 2 wird der Buchstabe k) wie folgt ergänzt:

k) 1 Vertreterin/Vertreter der Stadt Dreieich

§ 4 Nr. 2, Satz 2 wird wie folgt geändert:

Der Kreistag wählt die unter d)-h) sowie k) aufgeführten Mitglieder sowie deren Stellvertreterinnen/Stellvertreter für die Dauer seiner eigenen gesetzlichen Wahlperiode aus den Vorschlägen der entsendenden Institutionen.

Artikel II
Inkrafttreten

Die Änderung der Satzung über die Volkshochschule des Kreises Offenbach tritt am 01.01.2021 in Kraft.

TOP 8

Kreis Offenbach

Werner-Hilpert-Straße 1
63128 Dietzenbach

Kreis Offenbach

Organisationseinheit:
Fachdienst Volkshochschule/Weiterbildung

Drucksachen-Nr.:
1259/2020

Antragsteller:
Kreisausschuss

Datum:
07.07.2020

Beschlussvorlage

Zusammenschluss der Volkshochschulen in Dreieich
Abschluss einer Vereinbarung

Beratungsfolge:

Gremium	am	Status
Kreisausschuss	13.07.2020	nicht öffentlich
Ausschuss Europa, Kultur, Sport, Ehrenamt und Integration	01.09.2020	öffentlich
Haupt- und Finanzausschuss	04.09.2020	öffentlich
Kreistag	09.09.2020	öffentlich

Beschlussvorschlag:

Der Landrat und die Erste Kreisbeigeordnete sollen die Vereinbarung zur Zusammenführung des Veranstaltungsgeschäftes der Volkshochschulen in Dreieich zwischen dem Kreis Offenbach, der Stadt Dreieich und dem eingetragenen Verein Volkshochschule Dreieich im Namen des Kreises unterzeichnen (siehe Anlage).

Begründung:

Die Volkshochschulen Dreieich und Kreis Offenbach teilen sich seit Jahrzehnten die Unterrichtsstätte in Dreieich (von 1988-2008 die ehemalige Heinrich-Heine-Schule und seit 2008 das HLL). Seit dem Einzug der Verwaltung beider Volkshochschulen in das HLL ist es für das Publikum in Dreieich schwer zu unterscheiden, welche Volkshochschule die richtige Ansprechpartnerin für den eigenen Weiterbildungsbedarf ist, auch wenn beide Volkshochschulen bereits seit langer Zeit die Programmgestaltung weitestgehend inhaltlich miteinander abstimmen, um Parallelangebote zu vermeiden.

Primäres Ziel der Vereinbarung ist daher, für das Publikum vor Ort einen einheitlichen Ansprechpartner für alle Dienstleistungen rund um das Thema Volkshochschule zu schaffen. So soll für Dreieich, aber auch für das gesamte Kreisgebiet, ein transparenteres, öffentlich verantwortetes Weiterbildungsangebot entstehen.

Vom Kreis übernommen wird das gesamte Kursgeschäft und das haupt- und freiberufliche Personal (Kursleitungen). Auch der Name „vhs Dreieich“ wird weitergeführt werden. Dies soll analog der „vhs Rödermark“ erfolgen.

Ausdrücklich nicht übernommen werden die ebenfalls vom Verein Volkshochschule e. V. betriebene Musikschule Dreieich und die Arbeitsgemeinschaften (Foto-AG, Theater-AG). Diese verbleiben weiterhin selbstständig im HLL. Der Verein beabsichtigt, sich nach der Herauslösung der Volkshochschule in „Musikschule Dreieich" umzubenennen und den Vereinszweck entsprechend anzupassen.

Finanziell beteiligt sich die Stadt Dreieich weiterhin an der vhs-Arbeit in Dreieich. Dazu wird der bisher an den Verein gezahlte Betrag (2019: € 63.208) und der Mietanteil im HLL (€ 20.400) für die Nutzung der vhs weiterhin von der Stadt übernommen.

Die Stadt Dreieich übernimmt entsprechend den Sitz im Beirat der Volkshochschule Kreis Offenbach vom Verein Volkshochschule Dreieich e. V. Dazu dient eine parallel zu beschließende Satzungsänderung.

Die Kursveranstaltungen der vhs Dreieich tragen sich weitgehend selbst, so dass für den Kreis keine nennenswerte zusätzliche finanzielle Belastung durch den Betrieb der vhs Dreieich entsteht (siehe dazu beigefügte Kostendeckungsgradberechnung des Fachdienstes Controlling vom Juni 2019).

Die Übernahme der Geschäfte erfolgt zum Stichtag 01.01.2021.

Anlage

Vereinbarung

zwischen

Kreis Offenbach,

vertreten durch den Kreisausschuss

Werner-Hilpert-Str. 1

63128 Dietzenbach

nachfolgend: der Kreis

und

Volkshochschule Dreieich e.V.,

vertreten durch den Vorstand

Frankfurter Str. 160-166

63303 Dreieich

nachfolgend: der vhs Dreieich e.V.

und

Stadt Dreieich,

vertreten durch den Magistrat

Hauptstr. 45

63303 Dreieich

nachfolgend: die Stadt Dreieich

Präambel

Zur Sicherung der Weiterbildung im Sinne des Gesetzes zur Förderung der Weiterbildung und des lebensbegleitenden Lernens im Lande Hessen (Hessisches Weiterbildungsgesetz – HWBG) vom 25. August 2001, zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. März 2015 (GVBl. S. 118) betreibt der Kreis Offenbach seit 1971 die Volkshochschule des Kreises Offenbach als öffentliche Einrichtung, seit 1988 mit eigenen Räumen in Dreieich. Die 1988 gegründete Volkshochschule Dreieich mit der ihr angeschlossenen Musikschule hat ihren Sitz im gleichen Haus.

Seit 2009 befinden sich beide Volkshochschulen im Haus des lebenslangen Lernens (HLL), Frankfurter Straße 160-166 in Dreieich.

Die Vertragsparteien beabsichtigen zur Steigerung der Transparenz der öffentlich verantworteten Weiterbildungsangebote in Dreieich und zur Verbesserung der Serviceleistungen für die Einwohnerinnen und Einwohner in Dreieich und den gesamten Kreis Offenbach die Weiterbildungsangebote von vhs Kreis Offenbach und vhs Dreieich zusammenzufassen.

§ 1 Gegenstand

1. Der Kreis übernimmt das gesamte Kursgeschäft der Abteilung Volkshochschule Dreieich des vhs Dreieich e.V. mit Ausnahme der Arbeitsgemeinschaften zum Stichtag 01.01.2021. Die Abteilung Musikschule Dreieich ist hiervon nicht betroffen, sie verbleibt beim vhs Dreieich e. V.
2. Das Kursgeschäft der übernommenen Abteilung Volkshochschule Dreieich sowie das Angebot der Volkshochschule des Kreises werden aufeinander abgestimmt. Unter dem Namen „vhs Dreieich" sollen künftig die örtlichen Angebote der Volkshochschule des Kreises in Dreieich erfolgen.

§ 2 Fortbestand des vhs Dreieich e.V.

Der vhs Dreieich e. V. führt einen Beschluss seiner Mitgliederversammlung über die Änderung der Vereinsaufgabe zum 01.01.2021, den Weiterbetrieb der Musikschule Dreieich sowie die bisher angebotenen Arbeitsgemeinschaften herbei. In diesem Zuge wird der vhs Dreieich e.V. auch seine Umbenennung in „Musikschule Dreieich e.V." zum 01.01.2021 beschließen. Der entsprechende neue Satzungsentwurf ist in **Anlage 1** dieser Vereinbarung beigefügt.

§ 3 Finanzierung

1. Die Stadt Dreieich verpflichtet sich, den bisher an den vhs Dreieich e.V. für die Aufgaben der Abteilung Volkshochschule Dreieich gezahlten Zuschuss ab 2021 an den Kreis zur Sicherstellung des Volkshochschulangebots in Dreieich zu zahlen. Der Zuschuss wird 2021 und 2022 jeweils in Höhe von € 63.280 an den Kreis gezahlt werden. Die Zahlung erfolgt zum 01.06. eines Jahres, das erste Mal am 01.06.2021. Für die Zukunft ist über die Höhe des Zuschusses spätestens ab Mitte des Jahres 2022 neu zu verhandeln.
2. Daneben verpflichtet sich die Stadt Dreieich, den auch bisher schon für den Betrieb der Abteilung Volkshochschule Dreieich übernommenen Mietanteil im HLL in Höhe von 20.410,69 Euro / Jahr weiterhin zu übernehmen. Die Zahlung erfolgt jährlich ebenfalls zum 01.06. eines Jahres.
3. Die Stadt Dreieich stellt der Volkshochschule des Kreises nach Absprache eigene Räume kostenfrei zur Verfügung.
4. Der Eigenbetrieb Bürgerhäuser Dreieich ermöglicht der Volkshochschule des Kreises die Anmietung von Räumlichkeiten für Veranstaltungen der Volkshochschule zu den gleichen Bedingungen wie den örtlichen Vereinen.

§ 4 Änderung der Satzung der Kreisvolkshochschule

Um die Vertretung der Interessen der Stadt Dreieich in der Volkshochschule des Kreises entsprechend abzubilden, erhält die Stadt Dreieich einen Sitz im Beirat der Volkshochschule des Kreises Offenbach. Der Kreis wird seine Satzung über die Volkshochschule des Kreises Offenbach

vom 13. Juli 2004 - vorbehaltlich eines positiven Beschlusses des Kreistags - zum 01.01.2021 entsprechend anpassen.

§ 5 Übernahme der Mitarbeiter

1. Der Kreis übernimmt die bei dem vhs Dreieich e.V. für die Abteilung Volkshochschule Dreieich angestellten Mitarbeiter zum Stichtag 01.01.2021.
2. Die betreffenden Mitarbeiter erhalten neue Arbeitsverträge vom Kreis zu für die Mitarbeiter unveränderten Bedingungen.
   a) Den betreffenden Mitarbeitern wird vollständige Besitzstandswahrung zugesichert
   b) Der Kreis übernimmt die bisher von dem vhs Dreieich e.V übernommene betriebliche Altersversorgung zu den gleichen Konditionen.
   c) Bei dem vhs Dreieich e.V geltende Betriebsvereinbarungen werden Vertragsbestandteil des neuen Arbeitsvertrags mit dem Kreis, soweit sie für die betreffenden Mitarbeiter vorteilhaft sind.
   d) Bisher erhaltene Zulagen werden in unveränderter Höhe auch vom Kreis gezahlt.
   e) Die bisherige Anzahl der Urlaubstage der betreffenden Mitarbeiter besteht unverändert fort.
3. Rückständige Sozialversicherungsbeiträge und Lohnsteuer werden vom Kreis nicht übernommen.
4. Den betroffenen Mitarbeitern werden zum 01.01.2021 seitens dem vhs Dreieich e. V. Zwischenzeugnisse ausgestellt. Eine Kopie ist zur Personalakte zu nehmen.
   Die laufenden Personalakten werden vom Kreis weitergeführt.
5. Die Stadt Dreieich übermittelt dem Kreis die bei ihr vorliegenden Gehaltsakten.

§ 6 Vermögen, Inventar; Haftung für Altverbindlichkeiten

1. Das Vereinsvermögen des vhs Dreieich e. V. verbleibt beim Verein.
2. § 6 Nr. 1 gilt nicht für das Inventar des vhs Dreieich e.V.
   Dieses betreffend gilt folgendes:
   a) Im Rahmen einer gemeinsamen Begehung durch einen Vertreter des Kreises und einen Vertreter des vhs Dreieich e.V. wird eine Besitzstandsaufnahme in den Räumen des vhs Dreieich e.V. durchgeführt.
   b) Im Vorfeld der Bestandsaufnahme meldet der vhs Dreieich e.V. dem Kreis sein Eigentum am Inventar außerhalb der eigens genutzten Räume.
   c) Die Eigentumsverhältnisse an dem vorhandenen Inventar werden in einem Bestandsverzeichnis festgehalten.
   d) Diejenigen Gegenstände aus dem Inventar, die nicht in dem Bestandsverzeichnis festgehalten sind, gelten als Eigentum des Kreises.
   e) Es wird ein Übergabeprotokoll angefertigt.
   f) Übergabeprotokoll und Bestandsverzeichnis werden nach Erstellung dieser Vereinbarung als **Anlage 2** beigefügt.
   g) An den im Eigentum des vhs Dreieich e.V. verbleibenden Inventargegenständen bestehen Nutzungsrechte auf Seiten des Kreises.
3. Die Haftung für Altverbindlichkeiten wird wechselseitig ausgeschlossen.

§ 7 Anpassung des Mietverhältnisses im HLL

1. Der zwischen dem Kreis und der vhs Dreieich e.V. im Mai 2009 geschlossene Mietvertrag bleibt über den 31.12.2020 hinaus bestehen. Der Kreis und der vhs Dreieich e.V. vereinbaren zum 01.01.2021 den dieser Vereinbarung als **Anlage 3** beigefügten Nachtrag zum Mietvertrag. Der Beschluss der Mitgliederversammlung des vhs Dreieich e.V. über die Umbenennung in „Musikschule Dreieich e.V." und die neue Satzung des Vereins werden nach Beschlussfassung dem Nachtrag zum Mietvertrag als Anlage beigefügt.
2. Die zwischen dem vhs Dreieich e.V. und dem Kreis geschlossene Vereinbarung zur Nutzung der Räumlichkeiten des Tagungsbereichs ab 01.01.2011 bleibt weiterhin bestehen.
3. Die zwischen dem vhs Dreieich e.V. und dem Kreis geschlossene Vereinbarung zur Nutzung des Parkhauses ab 01.05.2011 wird hinsichtlich des Umfangs der Nutzung zum 01.01.2021 entsprechend angepasst.

§ 8 Übergangsregelungen

1. Der vhs Dreieich e.V. wird die im Rahmen der Abteilung vhs Dreieich angebotenen Kurse zum 31.12.2020 enden lassen. Die Begleichung von nach dem 31.12.2020 gestellten Honorarrechnungen für die im Jahr 2020 veranstalteten Kurse des vhs Dreieich e.V. wird im Jahr 2021 durch die vom Kreis übernommenen Mitarbeiterinnen aus den Mitteln des vhs Dreieich e.V. veranlasst werden.
2. Die Beteiligten sind sich ihrer Rolle als Verantwortliche im Sinne der DSGVO bewusst. Eine Übertragung von Kundendaten aus dem bis zum 31.12.2020 veranstalteten Kursangebot des vhs Dreieich e.V. an den Kreis wird in Anbetracht der Grundsätze des Art. 5 DSGVO nicht erfolgen.
3. Soweit ehemalige Kursteilnehmer/innen nach dem 31.12.2020 Auskunft über die von ihnen bei dem vhs Dreieich e.V. - im Rahmen des Angebots der Abteilung Volkshochschule Dreieich – bis zum 31.12.2020 absolvierten Kurse und hierzu gespeicherter Daten erhalten möchten, wird diese durch die vom Kreis gem. § 5 dieser Vereinbarung übernommenen Mitarbeiterinnen erteilt werden.
   Der vhs Dreieich e.V. räumt den vom Kreis übernommenen Mitarbeiterinnen für diesen Fall einen passwortgeschützten Zugriff auf die Software KuferSQL des vhs Dreieich e. V. ein. Die Mitarbeiterinnen lesen die angefragten Daten aus dem Programm aus und übermitteln diese an die anfragende Person. Eine weitere Verarbeitung der in der Software hinterlegten personenbezogenen Daten durch die genannten Mitarbeiterinnen ist nicht zulässig. Der Zugriff auf die Software zu dem oben genannten Zweck endet zum 31.12.2025.

Für den Kreis:	Für den vhs Dreieich e.V.:	Für die Stadt Dreieich:
Landrat Oliver Quilling	1. Vorsitzender Gerhard Kreß	Bürgermeister Martin Burlon
Erste Kreisbeigeordneter Claudia Jäger		2. Zeichnungsberechtigte/r Stadt Dreieich

Anlage 1 – Satzungsentwurf „Musikschule Dreieich e.V."
Anlage 2 – Übergabeprotokoll und Bestandsverzeichnis Inventar
Anlage 3 – Nachttrag zum Mietvertrag vom Mai 2009

MUSIKSCHULE DREIEICH

Frankfurter Str. 160 - 166 * 63303 Dreieich-Sprendlingen * Tel.: 06103-3131-1515
Fax 06103-3131-1510 Vereinsregister Langen 5 VR 3520

SATZUNG

§ 1 Name, Sitz, Eintragung

Der Verein führt den Namen „Musikschule Dreieich". Sein Sitz ist Dreieich, Kreis Offenbach. Er ist in das Vereinsregister eingetragen als „Musikschule Dreieich e.V.".

§ 2 Aufgabe

1. Die Musikschule ist eine öffentliche Bildungseinrichtung für Kinder, Jugendliche und Erwachsene. Ihre Aufgabe ist die musikalische Grundbildung, die Befähigung zum aktiven Musizieren, die Begabtenfindung und Begabtenförderung sowie ggf. die Vorbereitung auf ein Musikstudium.

2. Der Verein übernimmt Aufgaben in den Bereichen Musik und Kultur. Seine Arbeit ist überparteilich und überkonfessionell. Die Bildung von Unterabteilungen ist möglich. Er dient somit der musischen und kulturellen Jugend- und Erwachsenenbildung durch Musikunterricht, Kurse, Einzelveranstaltungen, Arbeitsgemeinschaften, Theater und andere kulturelle Veranstaltungen.
   Der Verein wendet die Richtlinien des Verbandes Deutscher Musikschulen an.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein dient ausschließlich gemeinnützigen Zwecken.
Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb wird von ihm nicht unterhalten.

§ 4 Mitglieder

Mitglieder des Vereins können werden
- natürliche Personen (persönliche Mitglieder) und
- juristische Personen (korporative Mitglieder), die die Musikschularbeit fördern wollen

und laufend Beitrag zahlen.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand gerichtet werden soll. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrages ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.
2. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder durch Ausschluss, bei juristischen Personen außerdem durch Verlust der Rechtsfähigkeit.
3. Der Austritt kann nur zum Ende eines Rechnungsjahres schriftlich erklärt werden.
4. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es trotz Mahnung mit der Zahlung seiner Beiträge im Rückstand bleibt.
5. Ein sonstiger wichtiger Grund kann den Ausschluss rechtfertigen. Über diesen Ausschluss entscheidet der Vorstand nach Anhörung des Mitgliedes. Gegen den Beschluss des Vorstandes ist die Anrufung der Mitgliederversammlung zulässig.

§ 6 Beitrag

Die Beiträge der persönlichen Mitglieder werden durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Die Beiträge der korporativen Mitglieder werden zwischen diesen und dem Vorstand vereinbart.

§ 7 Organe

Die Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung und
- der Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für

- die Wahl des Vorstandes, außer den unter § 9, e – g genannten Mitgliedern
- die Entlastung des Vorstandes,
- die Wahl zweier Rechnungsprüfer,
- Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
- Satzungsänderung und
- Auflösung des Vereins,
- Abstimmung über die Bildung eines Beirates und die erforderliche Zuwahl.

2. Die Mitgliederversammlung kann zu allen Angelegenheiten des Vereines Stellung nehmen.

3. Die Mitgliederversammlung ist mindestens jedes zweite Jahr vom Vorstand einzuberufen. Auf schriftlichen Antrag von einem Fünftel der Mitglieder ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb eines Monats eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

4. Die Einberufung von Mitgliederversammlung erfolgt mindestens zwei Wochen vorher schriftlich unter Angabe der Tagesordnung.

5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

6. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Satzungsändernde Beschlüsse und Beschlüsse, durch die der Verein aufgelöst werden sollen, bedürfen einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder.

7. Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift angefertigt, die vom Leiter der Versammlung und dem Protokollanten zu unterschreiben ist.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus

a) dem 1. Vorsitzenden,
b) zwei gleichberechtigten stellvertretenden Vorsitzenden
c) dem Schatzmeister,
d) dem Schriftführer
e) einem Vertreter des Magistrates der Stadt Dreieich
f) dem hauptamtlichen Leiter der Musikschule Dreieich kraft Amtes.

Der Vorstand kann auf Wunsch der Mitgliederversammlung um bis zu drei Beisitzer erweitert werden. Die Beisitzer sollen aus der Dozentenschaft, den Arbeitsgemeinschaften und dem Kreis der Schüler kommen und diese Gruppen vertreten. Sie müssen Mitglied der Musikschule Dreieich e.V. sein.

2. Der Vorstand wird für zwei Jahre gewählt.

3. Den Vorstand im Sinne des § 26 BGB bilden der 1. und die zwei stellvertretenden Vorsitzenden. Je zwei von ihnen vertreten den Verein gemeinsam.

4. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht aufgrund dieser Satzung der Mitgliederversammlung zur Entscheidung übertragen sind.
5. Der Vorsitzende ruft den Vorstand nach Bedarf oder auf Antrag von zwei Vorstandsmitgliedern zu Sitzungen ein.
   Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
6. Zur Unterstützung des Vorstandes kann ein Beirat gebildet werden. Der Beirat besteht aus mindestens einem Vertreter der einzelnen Arbeitsgemeinschaften. Der Beirat hat beratende Funktion.

§ 10 Unterrichtsgebühren

Für die Unterrichtsangebote und weitere Veranstaltungen des Vereins sind in der Regel Gebühren zu entrichten, deren Höhe vom Vorstand festgesetzt wird. Der Vorstand bestimmt, welche Veranstaltungen gebührenfrei sind bzw. aufgrund welcher Voraussetzung Gebührenermäßigung oder Gebührenfreiheit gewährt werden kann.

§ 11 Dozenten/Kursleiter und andere Mitarbeiter

1. Die Dozenten des Vereins sind in der Regel nebenberuflich auf Honorarbasis tätig. Sie werden als freie Mitarbeiter durch Lehrauftrag verpflichtet. Die Honorarrichtlinien werden vom Vorstand festgesetzt.
2. Für die Beschäftigung der Dozenten hat der Vorstand eigene Richtlinien zu erlassen.
3. Der Verein kann auch festangestellte Mitarbeiter in Verwaltung und Unterricht beschäftigen.

§ 12 Schüler

1. Schüler der Musikschule kann jeder werden.
2. Es gelten die entsprechenden Richtlinien, die der Vorstand erlassen hat.

§ 13 Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

§ 14 Rechnungsprüfung

Die Rechnungen jedes Rechnungsjahres sind von den Rechnungsprüfern zu überprüfen. Die Berichte der Prüfer sind in der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes vorzulegen.

§ 15 Haftung

Die Haftung der Amtsträger gegenüber dem Verein und gegenüber den Mitgliedern beschränkt sich auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 16 Vermögensbindung nach Auflösung

Nach Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen nach Abzug der Verbindlichkeiten an die Stadt Dreieich. Diese hat es für gemeinnützige Zwecke der Volksbildung zu verwenden.

Die vorliegende Fassung hat die Mitgliederversammlung am .....beschlossen.

Nachtrag 2

zum Mietvertrag von Mai 2009 über Gewerberäume

zwischen dem Kreis Offenbach,
vertreten durch den Kreisausschuss,
Werner – Hilpert – Straße 1, 63128 Dietzenbach

- nachstehend „Vermieter" genannt -

und

der Volkshochschule Dreieich, e.V. (ab dem 01.01.2020 durch Umbenennung Musikschule Dreieich e.V.),
vertreten durch den Vorstand,
Frankfurter Str. 160 - 166, 63303 Dreieich,

- nachstehend „Mieter" genannt -

Der im Mai 2009 zwischen den Parteien geschlossene Mietvertrag ändert sich ab dem 01.01.2021 wie folgt:

§ 1 Mietgegenstand der Vermietung

Die Büroräume 1.117 (24,62m²) und 1.119 (24,76 m²) werden zurückgegeben. Die Anmietung des Büroraums 2.204 (25,61 m²) bleibt bestehen.

§ 3 Mietentgelt

Für die Nutzung der Büroräume beträgt das monatliche Entgelt pro Quadratmeter 15,08 €. Demnach verringert sich für diesen Teil des Mietgegenstandes ab dem 01.01.2021 das Mietentgelt auf insgesamt 386,20 € pro Monat.

Die Mitbenutzung der Klassenräume, Sammlungsräume und Bewegungsräume verringert sich um 1/4 des Volumens von bis zu 20.000 Unterrichtseinheiten (p.a.) und 45.899,56 € pro Jahr, auf bis zu 15.000 Unterrichtseinheiten (p.a.) und 39.059,07 € pro Jahr.

Sämtliche anderen Bestimmungen des Mietvertrages vom Mai 2009 sowie des Nachtrags vom 01.11.2016 bleiben bestehen.

Der Beschluss der Mitgliederversammlung des VHS Dreieich e.V. über die Umbenennung in „Musikschule Dreieich e.V." ist dem Nachtrag als Anlage beigefügt.

Dietzenbach, den 2020

für den Vermieter: für den Mieter:

_____ _____

Kostendeckungsgradberechnung (Vollkosten) VHS Dreieich bei Fusion

Konditionen	*- Entfall des Zuschusses für VHS Dreieich von Kreis Offenbach;* *- Kostenbeitrag der Stadt Dreieich für den weiteren Betrieb der VHS Dreieich (in Höhe des bislang an den Verein abgeführten Zuschuss (Nr. 3);* *- bisherige Mietkonditionen der VHS werden in voller Höhe auf den Verein der Musikschule bei der Stadt Dreieich übertragen (Nr. 4);* *- ILV Belastung für Miete der VHS Räume im HLL (Nr.12).*

Nr.	Beschreibung	Rechnungsergebnis aus 2017[1]	vorläufiges Ergebnis aus 2018[2]
1	Erträge aus Gebühren	306.463,63	338.105,57
2	sonstige Erträge (ohne Zuschüsse öffentlicher Träger)	22.438,73	17.747,06
3	Kostenbeitrag der Stadt Dreieich für den weiteren Betrieb der VHS Dreieich	64.750,00	63.208,00
4	Erträge aus Mieteinnahmen (Musikschule)	59.469,76	59.469,76
5	**Erträge Gesamt**	**453.122,12**	**478.530,39**
6	Personalkosten	74.574,25	80.684,74
7	**DB 1**	**378.547,87**	**397.845,65**
8	Sachkosten	290.351,76	305.229,09
9	**DB 2**	**88.196,11**	**92.616,56**
10	Gemeinkosten [24,13% (2017); 26,30 % (2018)]	17.994,77	21.220,09
11	**DB 3**	**70.201,34**	**71.396,47**
12	Umlage Raumkosten Miete HLL für m² Anteil (analog der ILV für Unterrichtsraumnutzung FD 43)	156.258,70	156.258,70
13	**DB 4**	**- 86.057,36**	**- 84.862,23**
14	**Deckungsgrad in Prozent**	**84,04**	**84,94**

	Total 43.10.01	*davon Kurse*
Kostendeckungsgrad KVHS 2017	**66,30**	***76,39***

1: Prüfbericht der Revision
2: Verwendungsnachweis der VHS Dreieich 2018

TOP 9

Kreis Offenbach

Werner-Hilpert-Straße 1
63128 Dietzenbach

Kreis Offenbach

Organisationseinheit:
Fachdienst Schule

Drucksachen-Nr.:
1300/2020

Antragsteller:
Kreisausschuss

Datum:
11.08.2020

Beschlussvorlage

Außerplanmäßige Aufwendung gem. § 100 HGO für Ausgleichszahlungen Schulkindbetreuungen § 15 Hess. Schulgesetz

Beratungsfolge:

Gremium	am	Status
Kreisausschuss	17.08.2020	nicht öffentlich
Schulausschuss	01.09.2020	öffentlich
Haupt- und Finanzausschuss	04.09.2020	öffentlich
Kreistag	09.09.2020	öffentlich

Beschlussvorschlag:

Der außerplanmäßigen Aufwendung für Ausgleichszahlungen an Träger von Schulkindbetreuungen nach § 15 Hess. Schulgesetz in Höhe von voraussichtlich 2 Mio. Euro wird zugestimmt.

Begründung:

Der Kreistag hat mit der Drucksache 1234/2020 den Ausgleichszahlungen für Corona bedingte Defizite der Träger von Schulkindbetreuungen zugestimmt. Die im Beschluss vorgesehene Bereitstellung der erforderlichen Mittel über einen Nachtragshaushalt greift nicht, da dieser derzeit nicht erforderlich ist.

Daher sollen die notwendigen Mittel aus den FM-Leistungen (Buchungsstellen 65.01.01 61670040 und 65.01.01 61670050) auf die Buchungsstelle 40.01.15.69500010 des Fachdienstes Schule umgeschichtet werden. Dieses Vorgehen ist mit dem FD Gebäudewirtschaft und dem Fachdienst Finanzen abgestimmt.

Die Höhe der erforderlichen Mittel lässt sich auf ca. 2 Mio € bisher nur schätzen, da die Einnahmen und Ausgaben der Einrichtungen durch die von den Verordnungen definierten Arbeitsbedingungen (Schließung, Teilöffnung, Öffnung mit Hygieneauflagen) über die Monate der Coronazeit stark variieren. Ein kostendeckendes Arbeiten wird für die Träger erst nach Beendigung der Corona bedingten Auflagen möglich sein.

Sollten die vorgesehenen Mittel nicht in vollem Umfang abgerufen werden, werden sie der ursprünglichen Haushaltstelle wieder zur Verfügung gestellt. Sollte der Ansatz zu niedrig gewählt sein, wird dem Kreistag eine weitere Beschlussvorlage vorgelegt.

TOP 10

Kreis Offenbach

Werner-Hilpert-Straße 1
63128 Dietzenbach

Kreis Offenbach

Organisationseinheit:
Fachdienst Informationstechnologie

Drucksachen-Nr.:
1271/2020

Antragsteller:
Kreisausschuss

Datum:
15.07.2020

Beschlussvorlage

Medienentwicklungsplan als Bestandteil des Förderprogrammes "Digitale Schule Hessen" und Darstellung im Haushaltsplan 2020 ff.

Beratungsfolge:

Gremium	am	Status
Kreisausschuss	27.07.2020	nicht öffentlich
Schulausschuss	01.09.2020	öffentlich
Haupt- und Finanzausschuss	04.09.2020	öffentlich
Kreistag	09.09.2020	öffentlich

Beschlussvorschlag:

Der kommunale Medienentwicklungsplan für die Schulen des Kreises Offenbach zur Umsetzung der festgelegten Maßnahmen in Bezug auf das Landesförderprogramm „Digitale Schule Hessen" wird genehmigt und dem Kreistag zur Beschlussfassung vorgelegt.

Das Fördervolumen für den Kreis Offenbach beträgt im Förderzeitraum insgesamt 22.693.121 € bei einem Eigenanteil in Höhe von 2.836.640,13 €.

Die Ausgaben der genehmigten Maßnahme „WLAN Schulen" in Höhe von 2.981.368,00 € werden außerplanmäßig im Haushaltsjahr 2020 auf der Buchungsstelle 16.01.02/2089.84383110 verausgabt.

Die Vereinnahmung der Fördermittel erfolgt auf Buchungsstelle 16.01.02/3002.82081110. Die Kofinanzierung durch eine Kreditaufnahme bei der WIBank wird auf Buchungsstelle 20.20.01/4003.82692230 verbucht.

Begründung:

Der Kreisausschuss hat in seiner Sitzung am 02.12.2019 die Teilnahme am Förderprogramm „Digitale Schule Hessen" im Rahmen der Vereinbarung „Digitalpakt" zwischen Bund und Ländern beschlossen.

Als zentralen Erfolgsfaktor für die Digitalisierung der Schulen in Deutschland sehen Bund und Länder eine immer stärkere Zusammenarbeit zwischen Schulträger und Schulen. Mit diesem kommunalen Medienentwicklungsplan trägt der Kreis Offenbach dieser Aufgabe Rechnung. Mit dem Medienentwicklungsplan des Kreises Offenbach werden die Grundlagen des Technologieplanes von 2002 und 2005 weitergeführt.

Der Medienentwicklungsplan ist gleichzeitig Voraussetzung für die Umsetzung des DigitalPakts und maßgeblicher Bestandteil des Förderprogrammes. Er ist mit dem Medienzentrum für Stadt und Kreis Offenbach abgestimmt.

Gemäß der Kontingentverteilung nach dem Gesetz zur Förderung der digitalen kommunalen Bildungsinfrastruktur an hessischen Schulen (HDigSchulG) erhält der Landkreis Offenbach Fördermittel in Höhe von 22.693.121 Euro für die Jahre 2020-2024.

Die Ausgaben im Rahmen des Förderprogrammes werden auf der Buchungsstelle 16.01.02/2089.84383110 verausgabt. Die Zuweisungen der Fördermittel werden auf der Einnahmehaushaltsstelle 16.01.02/3002.82081110 vereinnahmt. Das Kofinanzierungsdarlehen über die WIBank wird auf Buchungsstelle 20.20.01/4003.82692230 dargestellt.

Anlage

MEDIENENTWICKLUNGSPLAN

für die Schulen des Kreises Offenbach

Inhalt:	Übersicht über die technische Bestandsaufnahme der Infrastruktur in den Schulen des Kreises und Definition des technischen Standards zur Vereinheitlichung der Infrastruktur in den Schulen inklusive Betriebs- und Supportkonzept
Projekt:	Medienentwicklungsplan des Kreises Offenbach und seiner Schulen 2020 - 2024
Schulträger:	Kreis Offenbach Fachdienst Informationstechnologie Werner-Hilpert-Straße 1 63128 Dietzenbach
E-Mail:	Digitalpakt-LKOF@kreis-offenbach.de
Datum:	14.04.2020

Kreis Offenbach

Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung	3
	Digitale Schule Land Hessen/ DigitalPakt	3
	Stand der Digitalisierung im Kreis Offenbach	6
	Zusammenfassung	7
2.	Kommunale Medienentwicklungsplanung im Sinne des DigitalPakts Schule im Kreis Offenbach	8
	Aufgabe Medienentwicklungsplanung	8
	Inhalte des Medienentwicklungsplanes	8
	Betrieb, Support und Wartung	8
	Dokumente zur Antragstellung im DigitalPakt	9
	Fördervoraussetzungen	9
	Ausschreibungen / Beschaffungen	9
3.	Zusammenfassung zu den einzelnen Bereichen	10
	Technische Bestandsaufnahme	10
	Abfrage Technisch-Pädagogischer Einsatzkonzepte	10
	Regionale Steuergruppenarbeit	10
	Definition IT-Standard	10
	Konzept Betrieb und Support	11
	Standortmatrix	11
	Fortbildungen	11
	Kosten- und Investitionsplan	11
4.	Bestandsaufnahme, Maßnahmen und IT-Standard	12
	Technische Bestandsaufnahme	12
	Zusammenfassung	12
	Maßnahme WLAN	13
	Maßnahme Anzeige- und Interaktionsgeräte inklusive PCs	13
	Maßnahme schulgebundene mobile Endgeräte	13
	Maßnahme digitale Arbeitsgeräte	14
5.	Konzept zu Betrieb, Wartung und Support	15
	Historische Entwicklung des Supportkonzepts	15
	Administration	16
	Technik	17
6.	Standortmatrix	21
7.	Kosten- und Investitionsplanung	22
8.	Anhang	24

1. Einleitung

Digitale Schule Land Hessen/ DigitalPakt

Am 16. Mai 2019 trat mit der finalen Unterzeichnung der Verwaltungsvereinbarung DigitalPakt Schule 2019 bis 2024 durch Bund und Länder der DigitalPakt Schule (Verwaltungsvereinbarung DigitalPakt) in Kraft. Ergänzend wurde im Land Hessen im September 2019 das Gesetz zur Förderung der digitalen kommunalen Bildungsinfrastruktur und zur Änderung des Gesetzes zur Neugliederung der Staatlichen Schulaufsicht verabschiedet, die in großen Teilen die Förderung im Rahmen des DigitalPakts für das Land Hessen regelt. Im Dezember 2019 folgte die Veröffentlichung der Förderrichtlinie zur Umsetzung des DigitalPakts Schule 2019 – 2024. In Summe steht in Hessen ein Volumen von rund 500 Mio. € zur Verfügung, wobei hiervon 12,5 % als Eigenanteil der Schulträger gefordert werden.

Im Rahmen des DigitalPakts Schule 2019 – 2024 nimmt der Kreis Offenbach als Schulträger an dem Förderprogramm „Digitale Schule Hessen" teil. Die Verteilung der Kontingente für die öffentlichen Schulträger erfolgte durch das hessische Kultusministerium. Für die Umsetzung des DigitalPakts Schule können im Kreis daher bis 2024 **22.693.121 Euro** aufgewendet werden. Darin enthalten ist ein vorgegebener Eigenanteil des Kreises Offenbach in Höhe von 12,5% und damit **2.836.640,13 €**. Dieses Budget wird in den Haushalten 2020 ff. bereitgestellt bzw. über die im Haushalt 2019 im Vorgriff auf den Digitalpakt im Budget des FD 16 bereitgestellten Mittel finanziert.

Folgende Maßnahmen sollen gemäß Verwaltungsvereinbarung zwischen Bund und Land sowie der Förderrichtlinie für das Land Hessen umgesetzt werden[1]:

1. Aufbau oder Verbesserung der digitalen Vernetzung in Schulgebäuden und auf Schulgeländen. Serverlösungen, wenn sie dazu dienen,
    a. unzureichende Internetanschlüsse des Schulstandorts auszugleichen, wenn kein Anbieter einen Breitbandanschluss bis zum Ende des Förderzeitraumes garantieren kann, oder
    b. die Infrastruktur bei Leistung, Qualität, Administration und Wartung (zum Beispiel Cache Systeme für Streaming, Betriebs- und Softwareverteilung, Device Management) zu verbessern oder
    c. spezifische schulische Anwendungen zu ermöglichen, die gesondert begründet sein müssen, oder
    d. rechtlichen Anforderungen zu genügen (z.B. Jugendschutz);
2. schulisches WLAN;
3. Aufbau und Weiterentwicklung digitaler Lehr-Lern-Infrastrukturen (zum Beispiel Lernplattformen, pädagogische Kommunikations- und Arbeitsplattformen, Portale, Cloudangebote). Diese Maßnahmen sind gesondert zu begründen;

[1] Staatsanzeiger für das Land Hessen – 2. Dezember 2019, Förderrichtlinie zur Umsetzung des DigitalPakts Schule 2019 bis 2024, Punkt 2

4. Anzeige- und Interaktionsgeräte (zum Beispiel interaktive Tafeln, Displays nebst zugehörigen Steuerungsgeräten) zum Betrieb in der Schule mit Ausnahme von Geräten für vorrangig verwaltungsbezogene Funktionen;
5. digitale Arbeitsgeräte, beispielsweise für die technisch-naturwissenschaftliche Bildung oder fachrichtungsbezogene Bildung an beruflichen Schulen;
6. schulgebundene mobile Endgeräte (Laptops, Notebooks und Tablets), wenn
    a. die Schule über die Infrastruktur, die nach Nr. 1 und 2 förderfähig ist, verfügt und
    b. spezifische fachliche oder pädagogische Anforderungen solche Geräte erfordern und dies im technisch-pädagogischen Einsatzkonzept der Schule dargestellt ist und
    c. bei Anträgen für allgemeinbildende Schulen die Gesamtkosten für mobile Endgeräte am Ende der Laufzeit des Investitionsförderprogramms 20 Prozent des Gesamtinvestitionsvolumens für alle allgemeinbildenden Schulen des Schulträgers nicht überschreiten; Smartphones sowie mobile Endgeräte für vorrangig verwaltungsbezogene Funktionen sind nicht förderfähig;

Desweiteren ist folgendes förderfähig:

Systeme, Werkzeuge und Dienste, die dem Ziel dienen, bei bestehenden Angeboten Leistungsverbesserungen herbei zu führen, die Service-Qualität bestehender Angebote zu steigern oder die Erweiterungs- und Anschlussfähigkeit bestehender oder neu zu entwickelnder digitaler Infrastrukturen herzustellen oder zu sichern;

Einrichtung von Strukturen für die professionelle Administration und Wartung digitaler Infrastrukturen im Zuständigkeitsbereich von Schulträgern. Personalkosten der Schulträger sind hierbei nicht förderfähig.

Gemäß Beschluss des Kreisausschusses des Kreises Offenbach vom 2. Dezember 2019 soll im Kreis Offenbach zunächst der Ausbau der technischen Infrastruktur / WLAN an den Schulen vorangetrieben werden. Im zweiten Schritt ist der erweiterte Einsatz von Präsentations- bzw. Interaktionsgeräten wie zum Beispiel interaktive Tafeln und Displays sowie Digitalkameras geplant. Ebenfalls ist die Beschaffung von digitalen Endgeräten wie Tablets vorgesehen.

Die Verwaltungsvereinbarung DigitalPakt zwischen Bund und Ländern formuliert als Ziel des Förderprogramms drei zentrale Punkte[2]:

Der DigitalPakt Schule knüpft an die Strategie „Bildungsoffensive für die digitale Wissensgesellschaft" des Bundesministeriums für Bildung und Forschung vom 12. Oktober 2016, sowie an die Strategie der Kultusministerkonferenz „Bildung in der digitalen Welt" vom 8. Dezember 2016 in der Fassung vom 7. Dezember 2017 an. Bund und Länder leiten aus diesen Strategien folgende Grundsätze ab:

[2] Verwaltungsvereinbarung DigitalPakt Schule 2019 bis 2024 vom 16. Mai 2019, Präambel

1. Bund und Länder wollen die notwendigen Voraussetzungen dafür schaffen, dass das Bildungssystem in Zeiten des digitalen Wandels Teilhabe und Mündigkeit für alle Heranwachsenden sowie Chancengerechtigkeit für jedes einzelne Kind ermöglicht. Dabei gilt es, die Chancen der Digitalisierung im Sinne dieser Zielsetzung zu nutzen, aber auch die Risiken zu beachten.
2. Bildung in der digitalen Welt bedeutet, allen Schülerinnen und Schülern die Entwicklung der Kompetenzen zu ermöglichen, die für einen fachkundigen, verantwortungsvollen und kritischen Umgang mit Medien in der digitalen Welt erforderlich sind. Dabei muss das Lehren und Lernen in der digitalen Welt dem Primat des Pädagogischen folgen.
3. Die durch die Digitalisierung eröffneten Möglichkeiten können von Schulen effektiv für die Bildungs- und Erziehungsarbeit genutzt werden, wenn
    a. die Schulen über die entsprechende technische Ausstattung verfügen, insbesondere breitbandige Internetzugänge, eine geeignete schulinterne Verkabelung, WLAN in Unterrichtsräumen und Lehrerzimmern sowie geeignete Präsentationstechnik und Endgeräte,
    b. verlässlich leistungsfähige digitale Bildungsumgebungen zur Verfügung stehen, die eine datenschutzkonforme und rechtssichere digitale Zusammenarbeit und Kommunikation im schulischen Umfeld ermöglichen und digitale Bildungsmedien systematisch über entsprechende Portale recherchiert und eingesetzt werden können, die nicht nur fachlich hochwertig, sondern auch mit den notwendigen urheberrechtlichen Lizenzen für den Einsatz im Unterricht ausgestattet sind,
    c. Lehrkräfte für diesen Zweck nachhaltig qualifiziert sind und sie bei der Integration digitaler Medien in Lehr- und Lernprozesse unterstützt werden, um die Kompetenzen in der digitalen Welt bei den Schülerinnen und Schülern in allen Schulstufen und Schulformen und in allen Unterrichtsfächern systematisch zu fördern und aufzubauen.

Dem kommunalen Schulträger sind in diesem Zusammenspiel zwischen Bund, Ländern, Schulträgern und Schulen im Rahmen der Verwaltungsvereinbarung folgende Aufgaben übertragen worden:

- Antragsstellung für die Fördermaßnahmen aller Schulen
- Investitionsplanung (Kosten- und Zeitplanung inklusive Beginn der Investitionsmaßnahme)
- Erarbeitung und Sicherstellung eines Konzeptes zu Wartung, Betrieb und IT-Support
- Bedarfsgerechte Verteilung der Fördergelder
- Sachberichte zum Nachweis der Verwendung der Fördergelder

Der DigitalPakt Schule hat eine Laufzeit von fünf Jahren ab Inkrafttreten am 16. Mai 2019. Die Einreichung von Anträgen ist seit Ende Dezember 2019 möglich, der letzte Antrag ist in Hessen bis spätestens 31. Dezember 2021 zu stellen. Danach erfolgt eine Neuverteilung der nicht genutzten Gelder.

Stand der Digitalisierung im Kreis Offenbach

Seit 2002 gestaltet der Kreis Offenbach aktiv die IT-Landschaft der Schulen des Kreises Offenbach wie kaum ein anderer Schulträger im Land Hessen. Hierfür wurde der Startschuss mit einem Informations-Technologieplan (2002) gelegt. Der Kreis Offenbach beteiligt sich zudem seit 2004 an der Medieninitiative Schule@Zukunft des Landes Hessen, die sich die Verbesserung der IT-Ausstattung der Schulen einschließlich des Supports, die Lehrerbildung in Medienkompetenz sowie die Verbesserung des Unterrichts mit neuen Lehr- und Lernmethoden zur Aufgabe macht. Durch die schnelle Entwicklung der schulischen IT-Infrastruktur wurde ein Konzept zur Betreuung der Vielzahl an Geräten sowie eine Netznutzungsordnung nötig. Beides wurde 2005 vom Fachdienst Informationstechnologie unter anderem in Zusammenarbeit mit dem Staatlichen Schulamt umgesetzt.

In Zusammenarbeit mit dem Medienzentrum für die Stadt und den Kreis Offenbach am Main gründete der Kreis 2004 ein IT-Kompetenzzentrum. An großen weiterführenden Schulen wurde IT getestet und evaluiert für den flächendeckenden Einsatz. Die Tests wurden durch Lehrkräfte, Vertreter des Medienzentrums sowie das IT-Team des Kreises durchgeführt, um eine medienpädagogische, technische wie administrative Nutzung abzuklären. Im Februar 2018 wurde das IT-Kompetenzzentrum in das Medienzentrum integriert.

Der Kreis Offenbach setzte sich nach den zukunftsweisenden Entwicklungen von 2002 bis 2005 und einer Vielzahl neuer Erfahrungen im Bereich der Schul-IT im Dezember 2005 mit der Fortschreibung des Informations-Technologieplanes für seine Schulen ein technologisch wie organisatorisch zukunftsweisendes Ziel für die optimale digitale Unterstützung der Pädagogik in den Schulen des Kreises Offenbach[3]:

Die Vision ist die nahtlose Integration der modernen IT in Schul- und Schüleralltag (integrierter Technikeinsatz). Dabei besteht die Möglichkeit, neue pädagogische Konzepte, Lernmethoden und -inhalte einfach und zeitnah zu den Anforderungen umzusetzen. Die erarbeiteten Inhalte und Ergebnisse sind sowohl für die Schüler/innen als auch für die Lehrer/innen zu jeder Zeit und an jedem Ort verfügbar, auch außerhalb der normalen Schulzeiten und des Schulgeländes. Die Betreuung der Infrastruktur ist professionell organisiert. Es besteht ein kontinuierlicher Dialog zwischen den Anwendern (Lehrer/innen, Schüler/innen) und den IT-Spezialisten.

Damit nahm das Projektteam für die Erstellung des Technologieplanes unter Leitung des Fachdienstes Informationstechnologie schon vor 18 Jahren vornweg, was heute von Bund und Ländern im Rahmen des DigitalPakts 2019 – 2024 bundesweit umgesetzt werden soll: Zu den Kernentscheidungen aus 2002 gehörte die Vereinheitlichung der IT-Infrastruktur, um allen Schulen eine professionelle Betreuung sowie schnelle Reaktionszeiten bei Ausfällen zu ermöglichen. Alle Schulen erhielten ungeachtet ihrer Größe Server und auch eine erste mobile und punktuelle WLAN-Planung ging an den Start.[4]

Heute ist der Kreis Offenbach aufgrund dieser zukunftsweisenden Entscheidungen einer der kommunalen Träger mit der modernsten und professionellsten schulischen Infrastruktur in Hessen. Über die technologische Ausstattung der Schulen hinaus hat der Kreis ein stabiles Betriebs- und Supportkonzept aufgebaut, welches zu schnellen Reaktionszeiten für die Schulen führt und technische Ausfälle auf ein Minimum reduziert. Für die

[3] Fortschreibung des Informations-Technologieplanes für die Schulen des Kreises Offenbach, Vorgelegt im Dezember 2002, Seite 9

[4] Fortschreibung des Informations-Technologieplanes für die Schulen des Kreises Offenbach, Vorgelegt im Dezember 2002, Seite 23

Zusammenarbeit mit den Schulen wurden Prozesse zur Auswahl und Umsetzung von IT-Maßnahmen eingeführt, die bereits seit vielen Jahren eine stabile Struktur ermöglichen.

Im Rahmen der Landesinitiative Schule@Zukunft wurde in Eigeninitiative des Kreis Offenbachs eine Supportstruktur entwickelt und stetig auf die weiteren Bedürfnisse angepasst. Diese Struktur basiert auf Vorabgesprächen mit dem damaligen Projektbüro des Landes Hessen und den damalig zur Verfügung stehenden Schule@Zukunft Partnern als eine Konsequenz aus der Hardwareausstattung der Schulen.

Unterstützt wird die technische und organisatorische Arbeit des Fachdienstes Informationstechnologie durch medienpädagogische Fortbildungen im Medienzentrum für die Stadt und den Kreis Offenbach am Main, die es Lehrkräfte erlauben, die vorhandene Technik pädagogisch sinnvoll in den Unterricht zu integrieren.

Alle IT-Entscheidungen wurden mit dem zu diesem Zeitpunkt bestehenden IT-Kompetenzzentrum abgestimmt und evaluiert. Seit 2019 werden diese Maßnahmen und Abstimmungen mit dem Medienzentrum Offenbach durchgeführt werden.

Zusammenfassung

Mit dem Medienentwicklungsplan des Kreises Offenbach und seiner Schulen 2020 – 2024 werden die Grundlagen des Informations-Technologieplanes von 2002 und 2005 weitergeführt. Durch die Investitionen in die Verkabelung der Schulgebäude mit Strom und LAN sowie die Ausstattung aller Schulen mit Servern (und deren regelmäßigem turnusgemäßen Austausch) in den vergangenen Jahren sind die Schulen des Kreises Offenbach optimal für die Umsetzung des DigitalPakts 2019 – 2024 aufgestellt.

2. Kommunale Medienentwicklungsplanung im Sinne des DigitalPakts Schule im Kreis Offenbach

Die Digitalisierung ist Teil unserer Lebenswelt und durchdringt den privaten und beruflichen Alltag. Um im weltweiten Wettbewerb bestehen zu können, hat sich die Bundesregierung in Zusammenarbeit mit den Ländern mit dem DigitalPakt Schule auf den Weg gemacht, das Thema Digitalisierung stärker in den Fokus zu rücken. Denn der digitalen Bildung und Sensibilisierung von Kindern und Jugendlichen kommt eine besondere Bedeutung zu. Ziel des Förderprogramms ist es, Schulen deutschlandweit mit der nötigen IT-Infrastruktur auszustatten, sodass eine zeitgemäße Bildung im Rahmen der digitalen Herausforderungen möglich wird. Mit dem DigitalPakt Schule sollen von 2019 bis 2024 die infrastrukturellen Grundlagen für eine veränderte Unterrichtspraxis mit Medien geschaffen werden.

Aufgabe Medienentwicklungsplanung

Als zentralen Gelingensfaktor für die Digitalisierung der Schulen in Deutschland sehen Bund und Länder eine immer stärkere Zusammenarbeit zwischen Schulträger und Schulen. Mit diesem kommunalen Medienentwicklungsplan trägt der Kreis Offenbach dieser Aufgabe Rechnung. Der Medienentwicklungsplan ist gleichzeitig Voraussetzung für die Umsetzung des DigitalPakts.

Inhalte des Medienentwicklungsplanes

Aufgabe dieses Medienentwicklungsplanes ist es, eine Übersicht über die technische Bestandsaufnahme der Infrastruktur in den Schulen zu geben und eine passende Handlungsempfehlung für den weiteren Aufbau der einheitlichen Infrastruktur zu skizzieren. Aus den, von den Schulen erarbeiteten, Medienbildungskonzepten / technisch-pädagogischen Einsatzkonzepten und den technisch-infrastrukturellen Analysen des Trägers ergibt sich eine medienpädagogisch wie technisch sinnvolle Linie für die Umsetzung einer umfassenden Digitalisierung im Sinne des DigitalPakts Schule 2019 bis 2024. Der Medienentwicklungsplan baut dabei auf langjährige Erfahrungen und Strukturen zur technischen und organisatorischen Umsetzung der Digitalisierung auf und führt diese konsequent fort.

Betrieb, Support und Wartung

Die Verwaltungsvereinbarung zwischen Bund und Ländern zum DigitalPakt Schule ebenso wie die Förderrichtlinie des Landes Hessen verpflichten den Schulträger zur Sicherstellung von Betrieb, Support und Wartung der neu angeschafften Infrastruktur. Im Rahmen dieser Anforderung hat sich der Kreis Offenbach – ganz im Sinne von Bund und Land – bereits vor Jahren durch die Fortschreibung des Technologie-Plans und der daraus resultierenden Netznutzungsordnung sowie in Zusammenarbeit mit Schule@Zukunft für den Aufbau einer einheitlichen Infrastruktur inklusive einer geeigneten Supportstruktur in allen Schulen der Kommune entschieden. Der Kreis Offenbach wird die mit den Schulen erprobten und nachhaltigen Verfahren auch im Rahmen des DigitalPakts fortführen. Die Einheitlichkeit gewährleistet eine ökonomische und technisch sinnvolle Verwaltung der vorhandenen und hinzukommenden Infrastruktur, schnelle Reaktionszeiten und hierdurch eine möglichst hohe Ausfallsicherheit der Infrastruktur, um einen reibungslosen Unterricht im Schulalltag zu ermöglichen. Der Medienentwicklungsplan beschreibt den zu erlangenden technischen Standard, definiert technisch wie pädagogisch evaluierte Lösungen für die Bildungs-IT und begründet diese Auswahl kurz. Ergänzend wird das nachhaltige und ebenfalls erprobte Konzept zur Sicherstellung von Betrieb, Support und Wartung dargestellt.

Dokumente zur Antragstellung im DigitalPakt

Folgende Dokumente zur Antragsstellung sind dem Medienentwicklungsplan beigelegt:

- Technische Bestandsaufnahme an allen Schulstandorten
- Kosten- und Investitionsplan gemäß Absprache mit den Schulen
- Standortmatrix zur Maßnahmenumsetzung an den jeweiligen Schulstandorten
- Anlage 2 der Verwaltungsvereinbarung (VV) DigitalPakt Schule 2019 – 2024

Ergänzend werden im zweiten Schritt die schulischen Medienkonzepte aller im Antrag genannten Schulen beigelegt. Diese sind für die Netzwerkplanung gemäß Hessischem Kultusministerium noch nicht zu erbringen, da der Netzwerkausbau keine pädagogische Komponente erhält. Für alle Maßnahmen, bei denen es sich um pädagogisch genutzte Endgeräte handelt (Anzeige- und Interaktionsgeräte, digitale Arbeitsgeräte und schulgebundene mobile Endgeräte), sind dann die Medienkonzepte der benannten Schulen zu erbringen. Kann eine Schule kein Medienkonzept vorlegen, ist eine Beteiligung in der Maßnahmenbeantragung nicht möglich.

Fördervoraussetzungen

Der Kreis Offenbach hält sich bei der Beantragung von Fördermaßnahmen an Punkt 4 der hessischen Förderrichtlinie zur Umsetzung des DigitalPakts Schule 2019 bis 2024[5]. Dazu gehört unter anderem die Konformität der Maßnahmen zur Schulentwicklungsplanung, die Berücksichtigung des frühestmöglichen Maßnahmenbeginns (17. Mai 2019), die vorgegebene Zweckbindungsfrist, das Mindestinvestitionsvolumen je Maßnahme von 10.000 Euro, die Unzulässigkeit von Doppelförderungen und die Beachtung des Vergaberechts.

Ausschreibungen / Beschaffungen

Es sind im Rahmen der Umsetzung des DigitalPakts Schule zum jetzigen Zeitpunkt keine Ausschreibungen geplant. Dies kann sich je nach Bedarf ändern. Der Fachdienst Informationstechnologie ist mit der Umsetzung des Ausbaus der technischen Infrastruktur / WLAN beauftragt. Der Kreis wird sich zur ausschreibungsfreien Beschaffung der benötigten Endgeräte und Dienstleistungen aus der Hardware-Rahmenvereinbarung 2018 und dem Schul-Rahmenvertrag für das Land Hessen über die ekom21 als kommunales Gebietsrechenzentrum Hessen bedienen. Dies umfasst die Begehung und virtuelle Ausleuchtung der Objekte. Sie beinhaltet weiterhin die Beschaffung der aktiven Komponenten (Hardware) und die Installation der Software, das Einrichten des Netzes bis hin zur betriebsbereiten Übergabe des WLAN-Netzes nebst Dokumentation vor Ort an die Schulleitung und eine Einweisung der IT- Beauftragten in die Funktionen. Die kreiseigenen Gesellschaften KOREAL Ost GmbH & Co. KG und KOREAL West GmbH werden projektbegleitend damit beauftragt die Verkabelung, die Trassierung, die Installation der Access Points und eine Dokumentation des WLAN-Netzes bauseits umzusetzen. Im Rahmen eines Inhouse Geschäfts kann der Kreis Offenbach diese Leistungen ausschreibungsbefreit beziehen.

[5] Staatsanzeiger für das Land Hessen – 2. Dezember 2019, Förderrichtlinie zur Umsetzung des DigitalPakts Schule 2019 bis 2024, Punkt 4

3. Zusammenfassung zu den einzelnen Bereichen

Technische Bestandsaufnahme

Die technische Bestandsaufnahme erfasst die aktuelle infrastrukturelle Situation aller Schulen des Kreises Offenbach sowie die Geräte, die im Rahmen des DigitalPakts ausgetauscht oder erweitert werden müssen. Die Bestandsaufnahme hängt diesem Medienentwicklungsplan in Form von Excel-Listen an.

Abfrage Technisch-Pädagogischer Einsatzkonzepte

Das Staatliche Schulamt für den Landkreis Offenbach und die Stadt Offenbach am Main erfasst den Stand der vorhandenen und zu erstellenden Medienbildungskonzepte aller Schulen im Kreis Offenbach und leitet hieraus den pädagogischen Bedarf sowie den Fortbildungsbedarf ab. Die Analysen des Staatlichen Schulamts sind nicht Teil dieses Medienentwicklungsplanes.

Regionale Steuergruppenarbeit

Das Staatliche Schulamt für den Landkreis Offenbach und die Stadt Offenbach am Main, das Medienzentrum für die Stadt und den Kreis Offenbach am Main, der Kreis Offenbach sowie die Stadt Offenbach haben gemäß Vorgabe durch das Kultusministerium Hessen (HKM) eine regionale Steuergruppe gegründet. In diesem Rahmen werden unter fachlicher und pädagogischer Steuerung durch das Hessische Kultusministerium gemeinsam technische wie pädagogische Lösungen und organisatorische Vorgehensweisen erarbeitet sowie die pädagogische Beratung und die Qualifizierung der Lehrkräfte sichergestellt. Die Ergebnisse aus der regionalen Steuergruppenarbeit finden Eingang in diesen Medienentwicklungsplan, sind jedoch nicht gesondert als solche gekennzeichnet.

Definition IT-Standard

Um gemäß Verwaltungsvereinbarung zwischen Bund und Ländern vom 16. Mai 2019 den Betrieb und Support der Infrastruktur in allen Schulen sicherstellen zu können, folgt der Kreis Offenbach als Schulträger dem Vorbild anderer kommunalen Medienentwicklungsplanungen sowie dem Vorschlag des Hessischen Kultusministeriums und definiert einen technischen Standard. Unter Berücksichtigung der förderfähigen Maßnahmen in Verbindung mit den pädagogischen Anforderungen der Schulen werden einheitliche Lösungen definiert und den Schulen zur Auswahl zur Verfügung gestellt. Die Einheitlichkeit der schulischen Infrastrukturen ermöglicht eine ökonomische wie auch technisch sinnvolle Verwaltbarkeit sowie schnelle Reaktionszeiten in der Behebung von technischen Herausforderungen an den einzelnen Schulen. Mit den gewählten technischen Lösungen geht zudem auch eine ökonomische und einheitliche Weiterqualifizierung der Lehrkräfte einher, die über das Staatliche Schulamt und das Medienzentrum abgebildet werden kann.

Einheitliche Lösungen werden unter Berücksichtigung der Einschätzung des Medienzentrums und in Zusammenarbeit mit den entsprechenden Ansprechpartnern nach Absprache angeboten und evaluiert. Beispielsweise wird alles, was den Jugendmedienschutz betrifft mit dem Medienzentrum diskutiert und beschlossen. Sämtliche Lösungen und Beschlüsse werden vorab unter Berücksichtigung medienpädagogischer Konzepte und Einschätzungen an Schulen getestet und evaluiert.

Konzept Betrieb und Support

Mit der Sicherstellung von Betrieb und Support in den kommunalen Schulen betraut der Kreis Offenbach bereits seit Jahren ein Team bestehend aus dem Fachdienst Informationstechnologie und der ekom21. Der Servicevertrag wird vorerst bis auf weiteres im Sinne der Verwaltungsvereinbarung DigitalPakt Schule 2019 – 2024 fortgeführt, um den Anforderungen weiterhin gerecht zu werden und in den entsprechenden Aufgabengebieten erweitert, um den stabilen Betrieb der geförderten Infrastruktur sicherzustellen.

Standortmatrix

In der Trägerschaft des Kreises Offenbach befinden sich 86 Schulen an 89 Standorten. Innerhalb weniger Jahre fallen in der Umsetzung der Fördermaßnahmen zahlreiche Arbeiten in den Schulgebäuden an. Eine gleichzeitige Durchführung der Arbeiten an allen Standort ist aus Kapazitätsgründen auch mit externer Unterstützung nicht möglich. Anhand einer Standortsmatrix soll daher festgelegt werden, in welcher zeitlichen Abfolge die einzelnen Schulen mit den einzelnen Maßnahmen bedient werden sollen.

Fortbildungen

Das Staatliche Schulamt für den Landkreis Offenbach und die Stadt Offenbach sowie das Medienzentrum für die Stadt und den Kreis Offenbach am Main ermitteln anhand einer Statusabfrage bei den Schulen kurz-, mittel- und langfristig den Fortbildungsbedarf, der sich aus der Neuanschaffung von pädagogisch eingesetzten Endgeräten (u.a. digitale Tafel, Notebook, Tablet) ergibt. Der Kreis Offenbach übernimmt zur Gewährleistung der Systempflege der EDV-Ausstattung die technischen Start- und Bedienungseinrichtungen an den Schulen. Fortbildungen zum pädagogischen Einsatz der Endgeräte werden durch das Kultusministerium Hessen und über die Staatlichen Schulämter und Medienzentrum in den kommenden Jahren in steigender Zahl zur Verfügung gestellt. Hierüber informieren das Hessische Kultusministerium, die Staatlichen Schulämter und die Medienzentren in separaten Veröffentlichungen.

Kosten- und Investitionsplan

Im letzten Schritt der Medienentwicklungsplanung werden die Investitionen in Absprache mit den Einzelschulen zusammengetragen und in einer Kostenaufstellung erfasst. Die einzelnen Maßnahmen (z.B. WLAN) werden für alle Schulen zusammengefasst und en block eingereicht. Die zeitliche Umsetzung wird in Absprache mit den ausgewählten Dienstleistern und Lieferanten festgeschrieben. Die finale Terminierung wird dann mit den Einzelschulen abgesprochen. Der Fachdienst Informationstechnologie weist darauf hin, dass aufgrund der Vielzahl an Trägern und Schulen, die sich im DigitalPakt auf den Weg machen, Kapazitätsengpässe bei allen beteiligten externen Unternehmen und Lieferanten zu erwarten sind.

4. Bestandsaufnahme, Maßnahmen und IT-Standard

Technische Bestandsaufnahme

In der technischen Bestandsaufnahme sind die Infrastruktur sowie die Endgeräte aller Schulen in Trägerschaft des Kreises Offenbach erfasst. Die Bestandsaufnahme bezieht sich in erster Linie auf die Geräteklassen, die – gemäß Vorgabe durch das Kultusministerium Hessen – über die Fördergelder des DigitalPakts ausgetauscht werden sollen oder bereits nach dem 17. Mai 2019 ausgetauscht wurden.

Darüber hinaus wurden der Vollständigkeit halber auch die Server erfasst, die turnusmäßig aus dem Schulbudget des Kreises Offenbach angeschafft werden und nur insofern eine Berücksichtigung in der Antragstellung für den DigitalPakt finden, dass diese anforderungsgemäß vorhanden sind, um das pädagogische Arbeiten und die Administration der pädagogischen Endgeräte usw. zu gewährleisten.

Die Bestandsaufnahme wurde vom externen IT-Dienstleister in einer einheitlichen Erfassungsmatrix umgesetzt. Darin sind neben dem Namen der Schule, die Anzahl der Standorte und Klassenräume sowie die Anzahl der pädagogisch genutzten Räume erfasst. In der allgemeinen Übersicht finden sich zudem Verwaltungssoftware und Contentfilter wieder.

In der Folge wurden die Geräteklassen PC, Notebook, Tablet und Projektoren inklusive Tafellösungen mit dem entsprechenden Anschaffungsjahr erfasst, um der Antragsstelle einen schnellen Überblick über den IST-Zustand zu ermöglichen. Es folgt die Erfassung von Server und Netzwerk mit den entsprechenden Hardware-Komponenten.

Eine Erfassung der Strom- und LAN-Situation ist nicht nötig, da in allen pädagogisch genutzten Räumen der Schulen mindestens eine LAN- sowie zwei Stromdosen vorhanden sind. Im Zuge von Ausbau-, Umbau- und Brandschutzmaßnahmen wurde hier in den vergangenen Jahren konsequent in eine tragfähige und moderne Verkabelung investiert.

Die Auflistung der technischen Inventarisierung befindet sich in Form von Excel-Listen im Anhang dieses Medienentwicklungsplanes.

Zusammenfassung

Zusammenfassend lässt sich zu der Erhebung sagen, dass aktuell 97 Server und rund 7.045 PCs in den Kreisschulen im Einsatz sind. Die Server werden via Leasing kontinuierlich ausgetauscht und dieses Vorgehen wird auch künftig beibehalten und über das Schulbudget des Trägers abgebildet. Firewall und Contentfilter sind ebenfalls bei allen Schulen vereinheitlicht und es besteht kein Förderbedarf.

Maßnahme WLAN

Alle Schulen im Kreis erhalten flächendeckend WLAN. Mit der Umsetzung wurde bereits im August 2019 begonnen. 2019 wurden 12 weiterführende Schulen mit WLAN-Lösungen ausgestattet. Die bereits umgesetzten WLAN-Lösungen sind in der Bestandsaufnahme mit dem entsprechenden Anschaffungsjahr 2019 erfasst. Alle Maßnahmen sind nach dem 17. Mai 2019 begonnen worden. Alle weiteren weiterführenden sowie Grund- und Förderschulen werden 2020 mit flächendeckendem WLAN ausgestattet. Die Maßnahme WLAN wird vom Kreis Offenbach zusammengefasst für alle Schulen bei der Antragsstelle eingereicht. Die bereits umgesetzten Einzelmaßnahmen erfüllen die Bedingungen des frühzeitigen förderunschädlichen Maßnahmenbeginns und werden in diesem Zuge ebenfalls zur Förderung miteingereicht.

Maßnahme Anzeige- und Interaktionsgeräte inklusive PCs

Als weitere Maßnahme im DigitalPakt steht aufgrund der aktuellen Ausstattungslage sowie mit Blick auf das Anschaffungsjahr die Anschaffung und der Austausch von digitalen Tafellösungen an. Diese fallen unter §4 (1) Punkt 4 „Anzeige- und Interaktionsgeräte" im Gesetz zur Förderung der digitalen kommunalen Bildungsinfrastruktur an hessischen Schulen (Hessisches Digitalpakt-Schule-Gesetz – HDigSchulG). Ebenfalls in die Maßnahme „standortgebundene Präsentationstechnik" fallen gemäß Begründung Teil A Zu Artikel 1 II. unter Punkt 4 zu §4 Arbeitsplatzrechner. Damit werden auch die auszutauschenden PCs im Rahmen der Zusammenfassung der Maßnahme „Anzeige- und Interaktionsgeräte" zur Förderung eingereicht.

Da die Anforderungen der Schulen naturgemäß sehr stark differieren, gibt der Kreis Offenbach seinen Schulen seit der letzten pädagogischen Erhebung im Jahr 2005 (Fortschreibung Technologie-Plan) eine Auswahlmöglichkeit zwischen vorausgewählten PCs, Notebooks und Tablets mit Windows Betriebssystem. Im Zuge der Erarbeitung der obenstehenden Maßnahme führt der Kreis dieses Vorgehen fort. Der Kreis Offenbach beabsichtigt in Absprache mit der Steuergruppe zwischen Ende des zweiten bzw. Anfang des dritten Quartals 2020 einen evaluierten Warenkorb der ekom21 mit Anzeigegeräten zur Verfügung zu stellen. Sämtliche Klassen und Fachräume sollen ausgestattet werden, sofern die Fördermittel ausreichend sind. Weiterhin besteht die Absicht ab dem vierten Quartal 2020 einhergehend mit dem Technisch-Pädagogischen Einsatzkonzept die durch die Schulen ausgewählte Hardware entsprechend auszuliefern.

Maßnahme schulgebundene mobile Endgeräte

Gemäß Verwaltungsvereinbarung[6] ist die Förderung schulgebundener mobiler Endgeräte (Laptops, Notebooks und Tablets mit Ausnahme von Smartphones) nach dem Aufbau der benötigten Infrastruktur (Server, WLAN) zulässig insofern spezifische fachliche oder pädagogische Anforderungen der Schulen dies nötig machen und diese Begründungen im technisch-pädagogischen Einsatzkonzept der Schule dargestellt sind. Bei Anträgen für allgemeinbildende Schulen dürfen die Gesamtkosten hierfür 20 Prozent des Gesamtinvestitionsvolumens des Trägers oder 25.000 Euro je Einzelschule oder beides nicht überschreiten. Berufsbildende Schulen sind von dieser Regelung nicht betroffen. Insofern im letzten Schritt noch Gelder für mobile Endgeräte zur Verfügung stehen, werden die Kreisschulen aus Windows-basierten, vorausgewählten Lösungen wählen können.

[6] Verwaltungsvereinbarung DigitalPakt Schule 2019 bis 2024 vom 16. Mai 2019, §3 (1) Punkt 6

Maßnahme digitale Arbeitsgeräte

Die Fördermaßnahme digitale Arbeitsgeräte betrifft ausschließlich die weiterführenden und berufsbildenden Schulen. Hier geht es um die Anschaffung von Lösungen zur Sensorik, Robotik oder dem 3D-Druck welche für die technisch-naturwissenschaftliche Bildung oder die berufsbezogene Ausbildung benötigt werden. Aufgrund der unterschiedlichen Schwerpunkte in den einzelnen Schulen ist eine einheitliche Vorauswahl der digitalen Arbeitsgeräte nicht möglich. Wie bei der Maßnahme der mobilen Endgeräte muss die pädagogische Erforderlichkeit im technisch-pädagogischen Einsatzkonzept der einzelnen Schulen dargelegt und vom Staatlichen Schulamt technisch geprüft werden. Eine Bewilligung kann zudem nur dann erteilt werden, wenn nach der Umsetzung des flächendeckenden WLANs und der Installation der Anzeige- und Interaktionsgeräte noch Budget verfügbar ist.

5. Konzept zu Betrieb, Wartung und Support

Historische Entwicklung des Supportkonzepts

Mit der Fortschreibung des Informations-Technologieplanes für die Schulen des Kreises Offenbach wurde 2006 der Support der Schul-IT im pädagogischen Bereich sukzessive von den IT-Beauftragten an der jeweiligen Schule auf einen externen Dienstleister übertragen. Der ursprüngliche Ansatz ging von einem 14-tägigen Besuchsturnus (á 2 Stunden) der Schulen aus. Das Projekt mit dem Ziel der Professionalisierung der Schul-IT startete 2006 mit zunächst fünf Schulen.

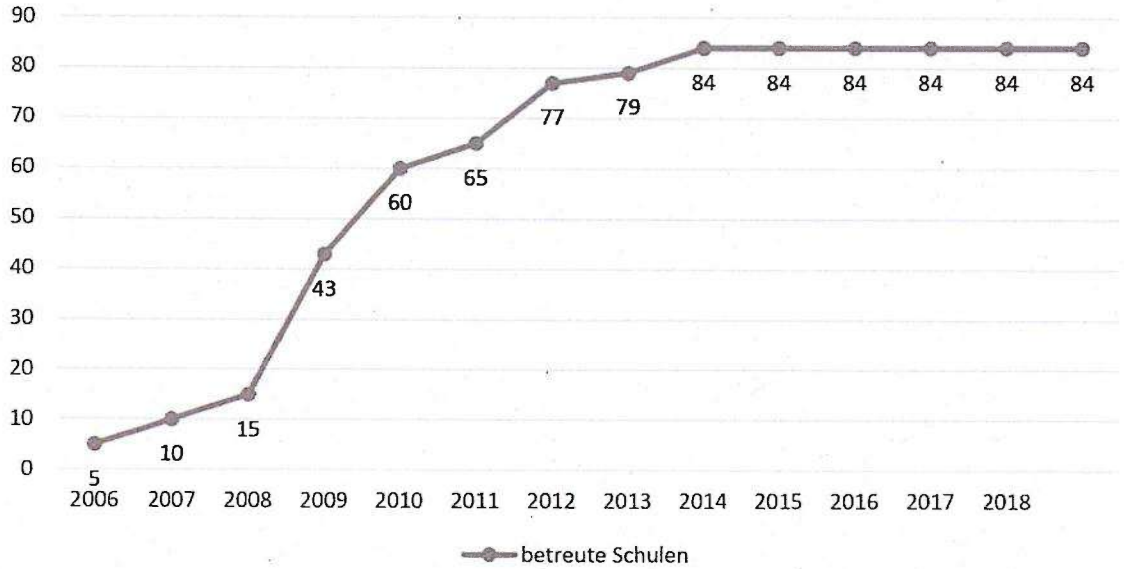

Mit der steigenden Zahl der zu betreuenden Schulen wurde 2009 ein einfaches Ticket-System eingeführt, welches die turnusmäßigen 14-tägigen Besuchsintervalle durch vereinbarte Reaktionszeiten für Server, Lehrer-PC (im PC-Raum), Switche und Router (NBD) ablöste.

Ab 2009 wurden im Kreis vermehrt Boards im Sinne von digitalen Tafellösungen eingesetzt, so dass ab 2011 der bisherige Support um den Board-Support erweitert wurde und die interaktiven Boards nun ebenfalls professionell betreut werden konnten. Hierzu wurden aufgrund der zentralen Rolle, die der digitalen Tafel im Unterricht zukommt, zudem kürzere Reaktionszeiten vereinbart.

Im Jahr 2012 kam dann als zusätzliche Supportkomponente die Betreuung von GDATA ENDPOINT PROTECTION hinzu. Eine zusätzliche Erweiterung war im Jahr 2013 mit dem Ablauf der Garantiezeiten der 2009/ 2010 installierten Beamer notwendig geworden. Auch für den der Beamer-Support wurden kürzere Reaktionszeiten vereinbart.

Folgende Komponenten beinhaltet das Konzept für Betrieb, Wartung und Support für die Schulen des Kreises Offenbach:

Administration

Ticketsystem

- Überwachung des Ticketsystems
- Ticketannahme und Vorqualifizierung des Tickets
- Rückfragen bei ungenauen Fehlermeldungen
- Erledigung des Tickets per Fernwartung (remote)
- Erledigung des Tickets per Fernwartung (telefonisch)
- Telefonische Auskunft zum Ticketstatus
- Terminplanung und -koordination in Absprache mit den Schulen
- Arbeitsnachweis per Mail an die Schulen und den Projektleiter

Dr. Kaiser | PC-Wächter

- Testinstallation von Software auf dem Dr. Kaiser System
- Überprüfung von Softwareinstallationen auf dem Dr. Kaiser System
- Überprüfung von zu paketierender Software auf Windows 10-Kompabilität, Vollständigkeit der Installationsmedien und Lizenznachweis
- Meldung und Bereitstellung von zu paketierender Software an Dr. Kaiser

Defekte Hardware

- Meldung der defekten Hardware an den jeweiligen Support (innerhalb der Garantie)
- Koordinierung der Reparaturtermine und –arbeiten
- Statusprüfung beim Garantiegeber
- Hardwarebestellung bei defekter Hardware außerhalb der Garantie
- Rückmeldung über das Ticketsystem an die betroffenen Schulen

Technik

Systembetreuung

1.1 MTS Reinhardt

- Aufrechterhaltung des installierten MTS-Systems (Server, PCs und Peripherie) im jeweiligen Versionsstatus an den betroffenen Schulen
- Installation von Anwendungs-Software
- Installation von Updates
- Fehlerdiagnose und -behebung aufgrund der gemeldeten Tickets
- Austausch defekter Hardware
- Reparatur defekter Hardware (außerhalb der Garantie)

1.2 Dr. Kaiser

- Aufrechterhaltung des installierten Dr. Kaiser Systems im jeweiligen Versionsstatus an den betroffenen Schulen
- Installation von weiterer Anwendungs-Software
- Installation von Updates
- Fehlerdiagnose und -behebung aufgrund der gemeldeten Tickets
- Weitergehende Installationsarbeiten nach Neu-Ausstattung der Schule
- Einweisung des Lehrerkollegiums nach der Installation und ggf. auf Wunsch der Schule im laufenden Betrieb
- Austausch defekter Hardware
- Reparatur defekter Hardware (außerhalb der Garantie)

IT-Umzüge (z.B. wegen Renovierungen im PC-Raum, Grundreinigung)

- Abbau der IT-Geräte in den Schulen (inklusive Verkabelung)
- Einlagerung
- Aufbau der IT-Geräte in den Schulen (inklusive Verkabelung)

Quartalsmäßige Rückgabe der Leasinggeräte

- Abbau der Leasinggeräte in den Schulen nach Vorgabe der Leasinglisten
- Einlagerung
- Terminkoordination mit der Spedition
- Übergabe der Leasinggeräte an die Spedition
- Überwachung der Leasingrückgabe

Einlagerung, Geräteüberprüfung und Inventarisierung

- Abbau der IT-Geräte in den Schulen
- Überprüfung der Funktion
- Erfassung der Seriennummern
- Einlagerung

Abholung defekter Geräte

- Prüfung des gemeldeten Defektes in der Schule
- Mitnahme des Gerätes
- Meldung der defekten Geräte an den jeweiligen Support (innerhalb der Garantie)
- Instandsetzung der IT-Geräte (außerhalb der Garantie)
- Einbau Hardware aus Garantielieferungen (HDD, DVD, Netzteil)
- Ausführung diverser Tests und/ oder Erstellung von Reports auf Wunsch von Hardwareherstellern

Netzwerk

1.1 Passiv

- Überprüfung der bestehenden LAN-Verkabelung an den Geräten, im Serverraum und in den Verteilerschränken

1.2 Aktiv

- Aus- und Einbau der Switche
- Konfiguration der Switche
- Konfiguration von Accesspoints (in Absprache mit der Schule)
- Einrichtung von „blauen Netzen"
- Erneuerung der Patch-Verkabelung in den Serverschränken und Unterverteilern
- Verkürzte Reaktionszeiten bei Ausfall von Switchen und/ oder Routern (NBD)
- Austausch von Routern bei Defekt und/ oder bei Bandbreitenerhöhung seitens der Netzanbieter

Fernwartung

1.1 allgemein

- Wartung und Überprüfung der Server (Software und Hardware)
- Überprüfung der Datensicherung
- Installation von Updates
- Überprüfung der Virensignaturen und der Policy-Manager (GDATA ENDPOINT PROTECTION)

1.2 aus gemeldeten Tickets

- Schülerabgleich
- Druckerzuordnung
- Softwarezuordnung
- PC-Zuordnung
- Neustart
- Einstellungen Wake-Up-Zeiten

Board- und Beamersupport

1.1 Boards

- Verkürzte Reaktionszeiten bei Ausfall von Smart- und Prometheanboards und der Board-PCs (NBD)
- Prüfung der gemeldeten Fehler vor Ort
- Reparatur und Austausch defekter Bauteile (Controller, USB-Kabel, etc.) und ggf. Weiterleitung der Fehleranalyse
- Aktualisierung von Board-Firmware und Board-Treibern
- Einweisung in die Kalibrierung der Boards

1.2 Beamer

- Verkürzte Reaktionszeiten bei Ausfall von Beamern (NBD)
- Prüfung der gemeldeten Fehler vor Ort
- Beamerlampentausch (wenn Lampen bevorratet)
- Demontage des defekten Beamers
- Montage des baugleichen Beamers
- Nachjustierung der Beamer
- Überbringung und Abholung der defekten Beamer zum Reparaturpartner

1.3 Beamerreinigung

- Zweimal im Jahr Überprüfung der fest installierten Beamer und Reinigung

Das Supportkonzept gilt für alle 88 allgemeinbildenden Schulen des Kreises Offenbach.

6. Standortmatrix

Im Rahmen der Investitionsplanung für den DigitalPakt ist ein Zeitplan für die Umsetzung der Maßnahmen einzureichen. Da eine Gleichzeitigkeit des digitalen Infrastrukturausbaus aller Schulen aus Kapazitäts- und Kostengründen nicht möglich ist, dient eine Standortbewertungsmatrix der Festlegung einer zeitlichen Abfolge. Das in der Bewertungsmatrix festgeschriebene Zielbild umfasst die Vernetzung aller Schulen, die Vereinheitlichung der Infrastruktur, den Ausbau des flächendeckenden WLANs und den Zugang zu pädagogisch nutzbaren Medien für alle Schulformen.

Die festgelegten Prioritäten beziehen sich stets auf den aktuellen Kenntnisstand des Fachdienstes Informationstechnologie. Die Liste wird kontinuierlich gepflegt und die Prioritäten werden den sich wandelnden Gegebenheiten (baulicher und pädagogischer Natur) an den Schulen angepasst. Die Liste ist daher nicht statisch, sondern sie kann dynamisch an Herausforderungen und Chancen angepasst werden.

Die Matrix berücksichtigt zudem sich ergebende Synergien (z.B. mit dem Bauamt), um eine langfristig sinnvolle Maßnahmen- und Ressourcenplanung zu gewährleisten. Die Matrix soll über die im DigitalPakt umzusetzenden Förderprojekte hinaus Bestand haben und das strukturierte und professionelle Vorgehen des Kreises in der Digitalisierung auch in Zukunft unterstützen.

Hinsichtlich der Bewertungskriterien hat sich der Kreis Offenbach durch das Institut für Pädagogik und Schulpsychologie IPSN der Stadt Nürnberg beraten lassen. Dort wird bereits ähnlich wie in anderen Kommunen seit vielen Jahren mit einer Standortbewertungsmatrix gearbeitet. Zu den grundlegenden Annahmen, die allen Kommunen gemein sind, die mit einer solchen Matrix arbeiten, gehört zum Beispiel, dass die Schulen mit den Schülern, die am nächsten am Eintritt in Berufsleben oder Studium sind, vordringlich zu behandeln sind.

Des Weiteren spielen zum Beispiel anstehende Baumaßnahmen eine Rolle bei den Bewertungskriterien, da hiermit auch Arbeiten zur digitalen Infrastruktur verbunden werden können. Besonders berücksichtigt wird zudem die schnelle Umsetzbarkeit von Kleinprojekten, z.B. an Grundschulen. Als Grundlage für die Standortmatrix dienen einerseits die technische Bestandsaufnahme und andererseits die Erfassung der geplanten Baumaßnahmen.

7. Kosten- und Investitionsplanung

Mit dem vorliegenden Medienentwicklungsplan wird die erfolgreiche Fortschreibung des Informations-Technologieplans von 2005 fortgesetzt. Die Investitionsplanung erfolgt gemäß Kategorisierung der Fördermaßnahmen in Auslegung für die Grundschulen, weiterführenden und berufsbildenden Schulen.

Das Budget für die jeweilige Fördermaßnahme ergibt sich aus den Kosten der ausgewählten Technologielösungen, der durch die Schulen gemeldete Stückzahl der Endgeräte in Abgleich mit der technischen Bestandsaufnahme sowie aus den förderfähigen Dienstleistungen zur Umsetzung der Maßnahme (Planung, Installation, Implementierung, usw.). Die bedarfsgerechte Auswahl der Lösungen und Stückzahlen erfolgt in direkter Absprache mit den Schulen.

Der aktuellen Investitionsplanung liegen die Kostenschätzungen des Fachdienstes Informationstechnologien zugrunde. Die zeitliche Umsetzung ergibt sich aus den bereits eingeleiteten Maßnahmen zum WAN-Ausbau sowie aus den Gesprächen mit den Schulen, der ekom21, deren Lieferanten und den externen Dienstleistern.

Zeitplanung im Rahmen des DigitalPakts 2019 - 2024

Maßnahme	Grund- und Förderschulen	Weiterführende Schulen	Berufsbildende Schulen
Digitale Vernetzung in Schulgebäuden	erledigt	erledigt	erledigt
Schulisches WLAN	Alle Schulen 2020	12 Schulen 2019 Alle Schulen 2020	Alle Schulen 2020
Anzeige- und Interaktionsgeräte	Planung ab Quartal 3/4 2020	Planung ab Quartal 3/4 2020	Planung ab Quartal 3/4 2020
Digitale Arbeitsgeräte	Bei verbleibendem Budget	Bei verbleibendem Budget	Bei verbleibendem Budget
Schulgebundene Endgeräte	Bei verbleibendem Budget	Bei verbleibendem Budget	

TOP 11

Kreis Offenbach

Werner-Hilpert-Straße 1
63128 Dietzenbach

Kreis Offenbach

Organisationseinheit:
Fachdienst SGB XII, Asyl und sonstige Leistungen

Drucksachen-Nr.:
0978/2019

Antragsteller:
Die Linke

Datum:
25.09.2019

Beschlussvorlage

Einführung einer Richtlinie für die Verfahrensweise bei der Antragsbearbeitung zur schulischen Teilhabeassistenz im Kreis Offenbach

Beratungsfolge:

Gremium	am	Status
Ausschuss Soziales, Gesundheit und Arbeit	21.10.2019	öffentlich
Haupt- und Finanzausschuss	25.10.2019	öffentlich
Kreistag	30.10.2019	öffentlich
Ausschuss Soziales, Gesundheit und Arbeit	23.03.2020	öffentlich
Haupt- und Finanzausschuss	27.03.2020	öffentlich
Kreistag	24.06.2020	öffentlich
Ausschuss Soziales, Gesundheit und Arbeit	15.06.2020	öffentlich
Haupt- und Finanzausschuss	19.06.2020	öffentlich
Ausschuss Soziales, Gesundheit und Arbeit	31.08.2020	öffentlich
Haupt- und Finanzausschuss	04.09.2020	öffentlich
Kreistag	09.09.2020	öffentlich

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beschließt die Einführung der vorliegenden „Richtlinie für die Verfahrensweise bei der Antragsbearbeitung zur schulischen Teilhabeassistenz im Kreis Offenbach".

Begründung:

Der schulischen Teilhabeassistenz obliegt die Aufgabe unter den gegebenen Umständen und im Rahmen der Möglichkeiten, die die gewählte Schule im betreffenden Fall bietet, eine bestmögliche Teilhabe am Unterricht sowie allen weiteren Aktivitäten im Kontext des Schulbesuchs (Informations- und Klassenfahrten, Nachmittags- und Freizeitangebote u.a.) insbesondere für gehandicapte Kinder und Jugendliche zu gewährleisten. Ihr Ziel ist die Minimierung und bestenfalls

Überwindung von Beeinträchtigungen im Vergleich zu Mitschülern und im Verhältnis zum Lernziel. Die rechtlichen Grundlagen der schulischen Teilhabeassistenz (THA) sowie der diesbezüglichen Antragsstellung und -entscheidung hat der Gesetzgeber mit den entsprechenden Paragraphen in SGB VIII und SGB XII, ab dem 01.01.2020 SGB IX, geregelt.

Die Leistungen der Teilhabeassistenz sowie alle Fragen des zugehörigen Antragsverfahrens betreffen sehr sensible Bereiche der sozialen Fürsorge. Entsprechend wichtig sind transparente und nachvollziehbare Prozesse für alle Beteiligten, insbesondere die betroffenen (potentiellen) Leistungsberechtigten, um Konflikte zu verhindern/mindern und psychische Belastungen durch Unsicherheiten im Antragsverfahren zu vermeiden.

Die vorliegende Richtlinie wurde gemeinsam mit Vertretern von Organisationen in diesem Bereich entwickelt und orientiert sich auch den Orientierungshilfen des Landkreistags zu diesem Thema. Sie soll die Verwaltungspraxis bei der Antragsbearbeitung und -entscheidung zur schulischen Teilhabeassistenz im Kreis Offenbach durch den Fachdienst SGB XII, Asyl und sonstige soziale Leistungen unterstützen und Antragsstellern, Leistungserbringern, anderen Leistungsträgern sowie den zuständigen Mitarbeitern eine grundsätzliche Orientierung bieten.

Anlage

Richtlinie für die Verfahrensweise bei der Antragsbearbeitung zur schulischen Teilhabeassistenz im Kreis Offenbach

Vorbemerkung:

Die rechtlichen Grundlagen der schulischen Teilhabeassistenz (THA) sowie der diesbezüglichen Antragsstellung und -entscheidung hat der Gesetzgeber mit den entsprechenden Paragraphen in SGB VIII und SGB XII, ab dem 01.01.2020 SGB IX, geregelt. Im Rahmen dieser gesetzlichen Regelungen soll die vorliegende Richtlinie die Verwaltungspraxis bei der Antragsbearbeitung und -entscheidung zur schulischen Teilhabeassistenz im Kreis Offenbach durch den Fachdienst SGB XII, Asyl und sonstige soziale Leistungen unterstützen und Antragsstellern, Leistungserbringern, anderen Leistungsträgern sowie den zuständigen Mitarbeitern eine grundsätzliche Orientierung bieten.

1. Zielsetzung

Die Verpflichtung zur Deckung eines sozialhilferechtlichen Unterstützungsbedarfs ist unabhängig von einer etwaigen schulrechtlichen Verpflichtung zur Schaffung inklusiver Schulstrukturen zu bewerten. Der schulischen Teilhabeassistenz obliegt die Aufgabe unter den gegebenen Umständen und im Rahmen der Möglichkeiten, die die gewählte Schule im betreffenden Fall bietet, eine bestmögliche Teilhabe am Unterricht sowie allen weiteren Aktivitäten im Kontext des Schulbesuchs (Informations- und Klassenfahrten, Nachmittags- und Freizeitangebote u.a.) zu gewährleisten. Ihr Ziel ist die Minimierung und bestenfalls Überwindung von Beeinträchtigungen im Vergleich zu Mitschülern und im Verhältnis zum Lernziel.

Eingliederungshilfe sowie Maßnahmen zur Teilhabe kommen immer dann infrage, wenn sie zur Ermöglichung des Schulbesuchs dienen bzw. diesen überhaupt erst ermöglichen. Das gilt auch für die Begleitung auf dem Schulweg und in der nachmittäglichen Betreuung. Unter die „Hilfe zur angemessenen Schulbildung" als Teil der Eingliederungshilfe fallen alle Maßnahmen, die geeignet und erforderlich sind, den Schulbesuch überhaupt zu ermöglichen.

- Eingliederungshilfe muss dann gewährt werden, wenn das Teilhabeziel mit den Möglichkeiten der (Förder-)Schule allein nicht erreicht werden kann, somit eine THA erforderlich ist. Es besteht kein subjektiv-rechtlicher Anspruch auf eine zusätzliche Bereitstellung von Lehrkräften durch das Land, daher muss der erforderliche 1:1 Betreuungsbedarf durch den Sozialhilfeträger mithilfe der Teilhabeassistenz abgedeckt werden (vgl. Nachranggrundsatz).
- Die THA betrifft nicht den Kernbereich der pädagogischen Tätigkeit, darüber hinaus dürfen die pflegerischen Aufgaben vom Lehrpersonal des Landes nicht ausgeführt werden.

- Die pflegerische Tätigkeit ist klar abzugrenzen von der medizinischen Rehabilitation. Die Pflegeleistung ist nicht Teil der Behandlungspflege, denn diese darf nur von Ärzten bzw. durch medizinisches Personal auf Anordnung des Arztes durchgeführt werden.
- Wichtig ist der Leistungszweck: Beide Leistungen, Pflege und Teilhabe, können sich überschneiden, insbesondere wenn ein Schulbesuch ohne pflegerische Leistung nicht möglich ist. Somit erfüllen in solchen Fällen beide Leistungen den Zweck der Hilfe zur Teilhabe und fallen damit unter die Eingliederungshilfe.

2. Aufgabenbereiche

Teilhabeassistenz ist eine individuelle Leistung und wird im Wesentlichen in den drei folgenden Bereichen erbracht: Betreuung, Pflege und/oder allgemeinpädagogische Hilfen.

Beispiele hierfür:

- **Betreuung**: Begleitung im Unterricht, auf dem Schulweg, in den Pausen, auf Klassenfahrten, als Mittler zwischen dem betroffenen Kind und der Umwelt;
- **Pflege**: Hilfe bei Toilettengängen, An- und Ausziehen, medizinische Hilfsmaßnahmen, Nutzung von Hilfsmitteln;
- **allgemeinpädagogische Hilfen, die nicht in die Kernkompetenz der (Förder-)Lehrkraft fallen**: Strukturierung des Arbeitsplatzes/des vom Lehrer vorgegebenen Materials, Wiederholung/ nochmalige Erklärung von Aufgaben, Zurückführung aufs Thema/Konzentration etc.

3. Abgrenzung zum Aufgabengebiet der Schule

Die Eingliederungshilfe stellt keinen Ersatz für fehlenden (Förderschul-)Lehrkräfte dar. Die Abgrenzung der pädagogischen Aufgaben der THA von den Aufgaben der Lehrkräfte ist durch die fortlaufende Rechtsprechung auf Bundesebene (Bundessozialgericht) geklärt und umfasst die folgenden Tätigkeiten als typische Aufgaben der Schulbegleitung :

- Organisation des Schüler-Arbeitsplatzes
- Ordnungsgemäßes Bereithalten der Unterrichtsmaterialien
- Kontrolle und Einflussnahme auf das Verhalten
- Aufpassen, Informationen von der Tafel abzuschreiben
- (simultane) Übersetzung des Unterrichts (=Gebärdensprachdolmetscher)
- Unterstützung beim Aufgabenverständnis und bei Konzentration
- Wiederholung der Arbeitsanweisung
- Ermutigen, Arbeitshaltung unterstützen
- Auffangen von Verweigerungshaltung und produktive Umleitung
- Beaufsichtigung zur Vermeidung von Selbst- und Fremdgefährdung
- Hilfe bei feinmotorischen Arbeiten, Unterstützung bei der Anwendung technischer/mechanischer Hilfsmittel
- Ruhephasen ermöglichen und beaufsichtigen

- Beruhigung
- Erkennen und Vermeiden von Überforderungssituationen
- Hilfestellung bei der Zusammenarbeit mit Mitschülern
- Unterstützung bei Partner- und Gruppenarbeiten
- Strukturierung von freien Unterrichtssituationen
- Rückkopplung mit Lehrkraft
- Emotionale Stabilisierung
- Kleinschrittige Strukturierung bei offenen Lernangeboten
- Hilfe im Sport- und Schwimmunterricht

Der Umfang pflegerischer und lebenspraktischer Hilfen richtet sich insbesondere nach den Möglichkeiten, die die gewählte Schule bietet. Insbesondere bei Förderschulen ist her eine bedarfsgerechte Koordination notwendig. Eine Leistungspflicht des Sozialhilfeträgers außerhalb des Kernbereichs der pädagogischen Arbeit der Schule ist in aller Regel zu bejahen, solange und soweit die Schule eine entsprechende Hilfe nicht gewährt oder erbringen kann unabhängig davon ob sie hierzu verpflichtet wäre.

4. Rollenklärung und sozialrechtliches Leistungsdreieck

Mit dem sozialrechtlichen Leistungsdreieck wird die praktische Umsetzung der schulischen Teilhabeassistenz und die diesbezügliche Rollendefinition beschrieben.

- Der/die **Leistungsberechtigt*e** (Betroffene*r, Schüler*in, Eltern nach SGB XII die Sorgeberechtigten, nach SGB VIII die gesetzlichen Vertreter/Vormund) stellt den Antrag, reicht die Nachweise ein, erhebt den Widerspruch und wählt den Leistungserbringer aus
- Der **Leistungsträger** (Rehabilitationsträger, Kostenträger) prüft Anspruch, bewilligt nach Form, Dauer und Umfang an den Leistungsberechtigten, erstellt den rechtsgültigen Bescheid und trifft eine Vergütungsvereinbarung mit dem Leitungserbringer

5. Der **Leistungserbringer/Leistungsanbieter** verabredet mit dem Leistungsberechtigten Art der Ausführung, beauftragt und bezahlt die verantwortliche Person, rechnet mit dem Leistungsträger die abgeleisteten Stunden ab

6. Antragsstellung

Um einen reibungslosen Ablauf des Antragsverfahrens zu gewährleisten, stellt der zuständige Fachdienst Betroffenen ein Musterformular mit Formulierungshilfe zur Verfügung. Zudem steht ein Merkblatt für Antragssteller*innen zur Verfügung, auf dem die gängigsten im Rahmen des Genehmigungsverfahrens benötigten Dokumente (Arztbericht, Bedarfsprognose, Schulbericht, Stundenplan, Beschreibung des Schulwegs u.a.) aufgelistet sind, um insbesondere Erstantragssteller*innen optimal zu unterstützen und parallel den Kommunikationsaufwand durch Rückfragen zu minimieren. Durch die so ermöglichte Einheitlichkeit bei der Antragsstellung soll

auch eine größtmögliche Transparenz und Vergleichbarkeit gewährleistet werden, die für alle Beteiligten Vorteile bietet und potentielle Konflikte mindert oder verhindert.

7. Bearbeitung und Fristen

Es wird stets versucht möglichst frühzeitig einen Dialog mit allen im Prozess involvierten und einzubeziehenden Akteuren zu initiieren, um im Rahmen des Gesamtplanverfahrens den bedarfsgerechten Leistungsumfang zu ermitteln. Alle getroffenen Vereinbarungen und Prozesse hierzu sollen schriftlich fixiert und zwischen allen Beteiligten kommuniziert werden. In Konfliktfällen sind die Handelnden aufgefordert bereits früh schwierige Situationen anzusprechen, um gemeinsam Lösungen zu finden. Eine Konfliktklärung sollte wenn möglich stets auch im persönlichen oder zumindest telefonischen Gespräch stattfinden.

Eingegangene Anträge auf schulische Teilhabeassistenz werden schnellstmöglich, mindestens aber im Rahmen der vorgegebenen Fristen (§14 SGB IX), bearbeitet. Ziel ist zügig Klarheit für die Antragssteller*innen zu schaffen, damit die benötigte Leistung in jedem Fall rechtzeitig geplant und Anspruch genommen werden kann.

8. Zuständigkeit

Unklarheiten über den zuständigen Rehabilitationsträger sind schnellstmöglich, mindestens aber im Rahmen der vorgegebenen Fristen (§14 SGB IX), in Abstimmung mit den anderen in Frage kommenden Rehabilitationsträgern zu klären. Darüber hinaus gehende Verzögerungen sollen in keinem Fall „zu Lasten" der Antragssteller*innen gehen. Daher ist in solchen Fällen, in denen die grundsätzliche Bewilligung des Antrags absehbar und lediglich die Trägerschaft nicht abschließend geklärt ist, in Koordination mit den anderen Trägern eine vorbehaltliche Übernahmeregelung zu treffen und die Klärung der Trägerschaft für diesen Zeitraum nachträglich im Innenverhältnis mit diesen zu regeln.

TOP 12

Kreis Offenbach

Werner-Hilpert-Straße 1
63128 Dietzenbach

Kreis Offenbach

Organisationseinheit:
Fachdienst Gefahrenabwehr- und Gesundheitszentrum

Drucksachen-Nr.:
1310/2020

Antragsteller:
FW

Datum:
18.08.2020

Beschlussvorlage

Masernimpfpflicht an Schulen

Beratungsfolge:

Gremium	am	Status
Ausschuss Soziales, Gesundheit und Arbeit	31.08.2020	öffentlich
Schulausschuss	01.09.2020	öffentlich
Haupt- und Finanzausschuss	04.09.2020	öffentlich
Kreistag	09.09.2020	öffentlich

Beschlussvorschlag:

Der Kreis Offenbach erarbeitet für die Vertreter der Schulen eine (weitere) umfassende Information, die konkrete Handlungsanleitungen und Ansprechpartner enthält, um die Überprüfung der Durchimpfung Masern zu gewährleisten. Auf der Webseite des Kreises Offenbach werden Hinweise zu dem Thema auf einer *eigenständigen* Unterseite und schnell auffindbar mit Ansprechpartnern im Kreis Offenbach platziert.

Begründung:

Schulen müssen künftig bundesweit überprüfen, ob alle Schüler*innen gegen Masern geimpft sind, denn am 1. März ist die Impfpflicht in Kraft getreten.
Damit wird die Masernimpfung für alle Kinder, die in die Kita oder Schule gehen, verpflichtend. Schüler*innen und Lehrer*innen, die bereits an der Schule sind, müssen den Impfnachweis bis zum 31. Juli 2021 vorlegen. Schüler*innen, die neu aufgenommen werden, müssen die Impfung spätestens vor Beginn des ersten Unterrichtstags nachweisen. Bei neu eingestellten Lehrer*innen überprüfen die Regierungspräsidien den Impfstatus. Schüler*innen, die nicht geimpft sind, müssen laut Ministerium trotzdem von der Schule aufgenommen werden. Dann muss aber das Gesundheitsamt benachrichtigt werden. Den Eltern droht ein Bußgeld – ungeimpften Lehrer*innen ebenfalls.

Den Schulleitungen wird damit eine große Aufgabe zugewiesen. Lehrerverbände kritisieren, dass den Schulen eine zusätzliche Aufgabe aufgebürdet wird. Es erfordert ein Maß an medizinischer Fachkompetenz und es gibt ganz unterschiedlich geführte Impfbücher, insbesondere bei Impfausweisen aus dem Ausland.

Der Spiegel berichtet in einem Artikel über Stefan Wesselmann, Landesvorsitzender des Verbands Bildung und Erziehung in Hessen und Leiter einer Grundschule, der sagt, die Situation mache ihn „fassungslos". Er fragt: „So ziemlich alle wichtigen Fragen bleiben offen: Wie klären wir rechtssicher, ob ein Kind den Impfschutz hat? Wie viel Zeit geben wir zur Nachimpfung? Wie läuft das genaue Verfahren, wenn kein Impfschutz vorliegt? Die Schulpflicht geht auf jeden Fall vor, aber was ist mit Nachmittagsangeboten unseres Betreuungsvereins? Darf ich Daten von nicht geimpften Kindern dahin weitergeben? Oder müssen die Eltern den Impfschutz noch einmal nachweisen?"

https://www.spiegel.de/gesundheit/impfpflicht-an-schulen-voellig-alleingelassen-a-00000000-0002-0001-0000-000169705029

TOP 13

Kreis Offenbach

Werner-Hilpert-Straße 1
63128 Dietzenbach

Kreis Offenbach

Organisationseinheit:
Fachdienst Bauaufsicht

Drucksachen-Nr.:
1309/2020

Antragsteller:
FW

Datum:
18.08.2020

Beschlussvorlage

Schließung von „Funklöchern" im Kreis Offenbach

Beratungsfolge:

Gremium	am	Status
Ausschuss Umwelt, Energie, Verkehr und Planung	31.08.2020	öffentlich
Haupt- und Finanzausschuss	04.09.2020	öffentlich
Kreistag	09.09.2020	öffentlich

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag Offenbach Land fordert das Hessische Ministerium für digitale Strategie und Entwicklung auf, im Fachausschuss Umwelt, Energie, Verkehr und Planung des Kreistages die konkret geplanten Umsetzungen zur Schließung der noch bestehenden „Funklöcher" im Kreis Offenbach Land zu präsentieren.

Begründung:

Bezugnehmend auf unsere Anfrage dieses Jahr besteht für uns weiterhin folgender Klärungsbedarf:

Noch immer gibt es im Kreis Offenbach weiße Flecken bei der Funkabdeckung. Es existieren „Funklöcher" oder die Telefonverbindungen brechen einfach ab. Aufgabe der Politik muss es sein, gleichwertige Lebensbedingungen für alle Bürger*innen auch im Hinblick auf die Funkabdeckung zu schaffen. Flächendeckende und leistungsfähige Mobilfunknetze zählen zur Grundversorgung der Bürger*innen.

Die Mobilfunkstrategie der Bundesregierung beinhaltet eine Initiative zur Schließung von „Funklöchern". Für unseren Kreis muss sichergestellt sein, dass die noch bestehenden „Funklöcher" kurzfristig geschlossen werden. Zu dem Vorhaben: „Vorangetrieben werden soll außerdem der Bau von Mobilfunkmasten durch einfachere Genehmigungsverfahren und mehr mögliche Standorte. Hier sollen auch verstärkt Gebäude und Flächen des Bundes, der Länder und der Kommunen genutzt werden."

Weitere Informationen:
https://www.bundesregierung.de/breg-de/themen/digitalisierung/mobilfunkstrategie-1693528

TOP 14

Kreis Offenbach

Werner-Hilpert-Straße 1
63128 Dietzenbach

Kreis Offenbach

Organisationseinheit:
Fachdienst Umwelt

Drucksachen-Nr.:
1304/2020

Antragsteller:
Die Linke

Datum:
18.08.2020

Beschlussvorlage

Unterzeichnung der Charta und Beitritt zum Netzwerk „Hessen aktiv: Die Klima-Kommunen"

Beratungsfolge:

Gremium	am	Status
Ausschuss Umwelt, Energie, Verkehr und Planung	31.08.2020	öffentlich
Haupt- und Finanzausschuss	04.09.2020	öffentlich
Kreistag	09.09.2020	öffentlich

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beschließt die Unterzeichnung der Charta „Hessen aktiv: Die Klima-Kommunen" und tritt damit dem gleichnamigen Netzwerk bei. Der Kreisausschuss wird mit der Erarbeitung beziehungsweise Beauftragung der hierfür notwendigen CO^2-Startbilanz sowie des zugehörigen Aktionsplans betraut.

Begründung:

Gestartet 2009 als Projekt „Hessen aktiv: 100 Kommunen für den Klimaschutz" wurde das Engagement von mittlerweile über 200 hessischen Kommunen und Landkreisen Ende 2016 als Bündnis „Hessen aktiv: Die Klima-Kommunen" verstetigt. Es bietet den hierin assoziierten Kommunen und Landkreisen vielfältige Möglichkeiten, um Strategien eines regionalen Klimaschutz-Engagements zu entwickeln und umzusetzen.

Insbesondere gibt es in diesem Bündniskontext vielfältige Fördermöglichkeiten, die sowohl finanzielle Unterstützungsmöglichkeiten beinhalten – etwa beispielhaft bei der baulichen Umsetzung und Installation von Solarenergiesystemen – als auch Beratungs- und Organisationsangebote umfassen. So werden vielfältige Beratungs- und Unterstützungsleistungen angeboten, bis hin zur Durchführung regionaler Vernetzungsforen, wie sie im Kreis Offenbach mit den sehr erfolgreichen Mobilitätsforen seit Jahren erfolgreich sind.

Voraussetzung ist hierfür die Erstellung einer so genannten CO^2-Startbilanz und eines entsprechenden Aktionsplans in der Folge der Unterzeichnung. Hierzu gibt es umfassende Beratungs- und Unterstützungsangebote seitens der zuständigen Fachstelle bei der Hessischen LandesEnergieAgentur (LEA). Auch gibt es keine formalen Mindestanforderungen, was den Umfang solcher Maßnahmen angeht, sodass der Einstieg mit einem überschaubaren Rahmen und Aufwand seitens Kreisausschuss beziehungsweise zuständiger Verwaltung möglich ist und dabei ein großes zukünftiges Potential zur Förderung und Maßnahmenentwicklung im Bereich Klimaschutz für den Landkreis erschließt.

Zudem könnte auf Erfahrungen vieler anderer Landkreise sowie auch Kommunen im Kreis Offenbach zurückgegriffen/aufgebaut werden. Aufgrund der vielfältigen Förder- und Entwicklungsmöglichkeiten sind schließlich schon zahlreiche benachbarte Landkreise in diesem Netzwerk assoziiert – beispielsweise Main-Taunus-Kreis, Main-Kinzig-Kreis, Landkreis Darmstadt-Dieburg, Landkreis Groß-Gerau. Zudem ist der Großteil der Kommunen im Landkreis Offenbach bereits Mitglied des Bündnisses – Langen, Dreieich, Heusenstamm, Seligenstadt, Obertshausen, Mainhausen, Rodgau, Neu-Isenburg, Rödermark, Egelsbach.

Der Kreis Offenbach sollte sich diese Potentiale für die zukünftige Strategie- und Maßnahmenentwicklung im Bereich Klimaschutz daher unbedingt erschließen.

Umfassende weiterführende Informationen, Broschüren und Leitfäden finden sich unter der Online-Präsenz des Netzwerks:

https://klima-kommunen.hessen-nachhaltig.de/de/

TOP 15

Kreis Offenbach

Werner-Hilpert-Straße 1
63128 Dietzenbach

Kreis Offenbach

Organisationseinheit:
Verkehrs- und Mobilitätsplanung

Drucksachen-Nr.:
1302/2020

Antragsteller:
FL-NEV

Datum:
17.08.2020

Beschlussvorlage

Radwegeverbesserungen nach Frankfurt am Main

Beratungsfolge:

Gremium	am	Status
Ausschuss Umwelt, Energie, Verkehr und Planung	31.08.2020	öffentlich
Haupt- und Finanzausschuss	04.09.2020	öffentlich
Kreistag	09.09.2020	öffentlich

Beschlussvorschlag:

1. Der Kreisausschuss wird beauftragt mit Hessenforst, vertreten durch das Forstamt Langen, einen Zustandsbericht zu erstellen, der die jeweils östlich und westlich der Main-Neckar-Bahn verlaufenden Radwege nach Frankfurt am Main in ihrem derzeitigen Zustand beschreibt. Es betrifft den Wald in den Gemarkungen Neu Isenburg, Dreieich und Langen.

2. Der Regionalverband Rhein-Main und andere zuständige Stellen sind zu beteiligen. Für die Unterhaltung und Verbesserung der bestehenden Radwegeverbindungen auf Waldwegen und -schneisen sind Fördermittel zu regenerieren.

3. Es ist eine Mengenermittlung der Bauunterhaltungsmaterialien (Splitt) inklusive dessen Kosten vorzunehmen. Die Kosten für den Einbau sind zu ermitteln.

4. Eine Ergänzung der Beschilderung ist zu ermitteln.

5. Dem Kreistag ist zeitnah zu berichten.

Begründung:

Die oben genannten Radwegeverbindungen aus dem westlichen Kreis Offenbach nach Frankfurt am Main werden stark genutzt. Sie sind aber in unterschiedlichem Qualitätszustand. Teilweise sind Bitumenbeläge vorhanden, die dem Qualitätsanspruch des im Ausbau und Planungsbereiches der Raddirektverbindung Darmstadt - Frankfurt am Main entsprechen. Größtenteils handelt es sich um wassergebundene Streckenabschnitte, die sich in unterschiedlich befahrbarem Zustand befinden. An den schlechtesten Streckenabschnitten ist Grobschotter der Wegebelag. Dieser ist dem Radverkehr nicht förderlich und führt u.a. zu größerem Materialverschleiß; von den Unfallgefahren abgesehen. Die Wege werden auch von Spaziergängern genutzt.

TOP 16

Kreis Offenbach

Werner-Hilpert-Straße 1
63128 Dietzenbach

Kreis Offenbach

Organisationseinheit:
Fachdienst Finanzen

Drucksachen-Nr.:
1305/2020

Antragsteller:
Bündnis 90 / Die Grünen

Datum:
18.08.2020

Beschlussvorlage

Corona – Krise gemeinsam meistern
hier: Absenkung von Zinsen für Dispositionskredite

Beratungsfolge:

Gremium	am	Status
Haupt- und Finanzausschuss	04.09.2020	öffentlich
Kreistag	09.09.2020	öffentlich

Beschlussvorschlag:

1. Der Kreistag fordert die Banken und Sparkassen im Kreisgebiet auf, die Zinsen für Dispositionskredite deutlich unterhalb von 10% abzusenken.

2. Der Kreistag fordert seine Vertreter in der Verbandsversammlung der Sparkasse Langen – Seligenstadt auf, der Sparkasse ein Corona – Hilfsprogramm mit günstigen Kreditzinsen vorzuschlagen.

Begründung:

Von den wirtschaftlichen Auswirkungen der Corona – Krise sind Menschen mit geringem Einkommen in besonderer Weise betroffen: Einkommen sind durch Kurzarbeiter- oder Arbeitslosengeld weiter reduziert. Der Bezug von Transferleistungen kann dazu führen, dass Geldeingänge zeitverzögert stattfinden und somit Dispositionskredite – mit derzeit meist mehr als 10% Zinsen - in Anspruch genommen werden müssen. Damit erhöhen sich die Belastungen weiter und eine Abwärtsspirale kann sich beschleunigen.

Zur gemeinsamen wirtschaftlichen Bewältigung der Corona -Krise sind eine Vielzahl von Hilfen notwendig.

Einige Sparkassen und Banken haben bereits auf die Corona -Krise reagiert und den Zinssatz für Dispositionskredite halbiert oder um mehrere Prozentpunkte auf 4,99% p.a. abgesenkt, z.B. die Frankfurter Sparkasse oder die Taunussparkasse ebenso wie die Sparkasse Münsterland – Ost oder die Sparkasse Neubrandenburg – Demmin.

Diesen positiven Beispielen sollten auch die Sparkassen und Banken im Kreis Offenbach folgen.

TOP 17

Kreis Offenbach

Werner-Hilpert-Straße 1
63128 Dietzenbach

Kreis Offenbach

Organisationseinheit:
Fachdienst Gefahrenabwehr- und Gesundheitszentrum

Drucksachen-Nr.:
1158/2020

Antragsteller:
ALO

Datum:
07.03.2020

Beschlussvorlage

Möglichkeiten der Telemedizin zur Unterstützung der Seuchenvorbeugung im Kreis Offenbach

Beratungsfolge:

Gremium	am	Status
Ausschuss Soziales, Gesundheit und Arbeit	23.03.2020	öffentlich
Haupt- und Finanzausschuss	27.03.2020	öffentlich
Kreistag	24.06.2020	öffentlich
Ausschuss Soziales, Gesundheit und Arbeit	15.06.2020	öffentlich
Haupt- und Finanzausschuss	19.06.2020	öffentlich
Kreistag	24.06.2020	öffentlich
Ausschuss Soziales, Gesundheit und Arbeit	31.08.2020	öffentlich
Haupt- und Finanzausschuss	04.09.2020	öffentlich
Kreistag	09.09.2020	öffentlich

Beschlussvorschlag:

Der Kreisausschuss wird beauftragt, zu prüfen, inwieweit die Möglichkeiten telemedizinischer Betreuung die ärztliche Versorgung im Landkreis unterstützen, fördern und somit zu einem zukunftsweisenden Gesamtkonzept beitragen und in welchem Umfang diese bereits eingesetzt werden können.
In diesem Zusammenhang wird der Kreisausschuss in Abstimmung mit dem Fachbereich Gesundheitsamt gebeten, die im Landkreis ansässigen ärztlichen Versorgungszentren, Fach- und Hausarztpraxen umfassend in Planungen mit einzubeziehen sowie ebenso eine überregionale Vernetzung z.B. mit weiteren Kooperationspartnern aktiv zu fördern.
Eine Abstimmung mit den bereits auf Landesebene laufenden Projekten wie etwa dem hessischen "Kompetenzzentrum für Telemedizin und E-Health" sollte ebenfalls erfolgen. Das gilt auch im Hinblick auf die Ausschöpfung von Fördermöglichkeiten.

Begründung:

Gesundheit ist das wichtigste Gut des Menschen. Ihr Erhalt wird für den Einzelnen mit zunehmendem Alter immer kostbarer und gesundheitsökonomisch immer aufwendiger. In Anbetracht der demografischen Entwicklung eines größeren gesellschaftlichen Anteils älterer Menschen und gleichzeitig steigender Lebenserwartung, nimmt künftig die Bedeutung der Gesundheitsversorgung für viele Menschen noch zu. Schon heute bildet das Gesundheits-wesen einen zentralen Wirtschafts- und Beschäftigungssektor in Hessen. Es trägt rund 10 Prozent zur gesamten Wirtschaftsleistung bei und beschäftigt rund 396.000 Menschen. So-weit bekannt, wird das Land Hessen ein Kompetenzzentrum für Telemedizin und E-Health einrichten und hat dazu eine Kooperationsvereinbarung mit zwei Hochschulen bereits unterzeichnet.
Das Institut für Medizinische Informatik der Justus-Liebig-Universität Gießen und der Fachbereich Gesundheit der Technischen Hochschule Mittelhessen in Gießen betreiben ein solches Zentrum. Zielsetzung ist die Verbesserung der ambulanten Betreuungsqualität z. B. bei Herz-Kreislauf-Erkrankungen unter Nutzung von Informationstechnologien. Die telemedizinische Betreuung besteht in der Erbringung telemedizinischer Dienste zur kontinuierlichen Überwachung der gesundheitlichen Verfassung von Patienten sowie zur Durchführung von Vorsorge- und Kontrolluntersuchungen im häuslichen Umfeld.

Diese Art der medizinischen Betreuung ist unter Einsatz tragbarer medizinischer Geräte möglich, die der Erfassung bestimmter Vitalzeichen dienen. Die Untersuchungsergebnisse wer-den automatisch an das zuständige telemedizinische Zentrum zwecks weiterer Auswertung übermittelt. Bei Auffälligkeiten wird dem Patienten vom medizinischen Personal geraten, den behandelnden Arzt bzw. einen geeigneten Facharzt aufzusuchen; im Falle eines lebensbedrohlichen Zustands wird der Rettungsdienst alarmiert. Aufgrund des demografischen Wandels ist mit einem ansteigenden Anteil an mobilitätseingeschränkten Versicherten mit dauerhaftem Behandlungsbedarf zu rechnen, die einer intensivierten und aufsuchenden hausärztlichen Versorgung bedürfen. Zielsetzung der Telemedizin ist es daher, die hausärztliche Versorgung von chronisch kranken und mobilitätseingeschränkten Versicherten durch die Delegation von Tätigkeiten auf nicht ärztliche Praxisangestellte durch Einsatz von Telemedizin zu verbessern, die Behandlungskapazitäten des einzelnen Hausarztes zu erhöhen und die Koordination zwischen Hausarzt, Facharztpraxen und dem UKGM sicherzustellen. Im Hinblick und als Reaktion auf diese absehbare Entwicklung sollte der Landkreis jegliche Maßnahmen, die zur effizienten Umsetzung einer flächendeckenden ärztlichen Versorgung im Landkreis beitragen, fördern.

Zur Telemedizin sind auch Hausnotrufsysteme zu rechnen, wie sie ja schon im Landkreis teilweise auch schon im Einsatz sind (z.B. das System des Malteser Hilfsdienstes in Obertshausen).

Insbesondere in Zeiten von neu grassierenden viralen Infekten, wie etwa dem Coronavirus, erhält die Telemedizin eine neue Bedeutung in der Gesundheitsvorsorge des Kreises.

Weitere Hintergrundinformationen zur aktuellen Bedeutung der Telemedizin:
https://gruender.wiwo.de/coronavirus-telemedizin-start-ups-erleben-ansturm/
https://www.apotheke-adhoc.de/nachrichten/detail/panorama/wegen-corona-jameda-macht-telemedizin-kostenlos/

TOP 18

Kreis Offenbach

Werner-Hilpert-Straße 1
63128 Dietzenbach

Kreis Offenbach

Organisationseinheit:
Fachdienst Gefahrenabwehr- und Gesundheitszentrum

Drucksachen-Nr.:
1160/2020

Antragsteller:
ALO

Datum:
09.03.2020

Beschlussvorlage

Unterstützung der Einführung von Mobile Retter Apps durch den Kreis

Beratungsfolge:

Gremium	am	Status
Ausschuss Soziales, Gesundheit und Arbeit	23.03.2020	öffentlich
Haupt- und Finanzausschuss	27.03.2020	öffentlich
Kreistag	24.06.2020	öffentlich
Ausschuss Soziales, Gesundheit und Arbeit	15.06.2020	öffentlich
Haupt- und Finanzausschuss	19.06.2020	öffentlich
Kreistag	24.06.2020	öffentlich
Ausschuss Soziales, Gesundheit und Arbeit	31.08.2020	öffentlich
Haupt- und Finanzausschuss	04.09.2020	öffentlich
Kreistag	09.09.2020	öffentlich

Beschlussvorschlag:

Der Landrat wird beauftragt zu prüfen, ob die Einführung einer Mobile-Retter-App unter wirtschaftlich vertretbaren Voraussetzungen im Kreis möglich ist.
Dabei soll auch geprüft werden, ob die technischen Voraussetzungen in der Integrierten Rettungsleitstelle vorliegen bzw. die Kosten ermittelt werden, um die technischen Voraussetzungen zu schaffen. Ein Ergebnis ist dem Kreisausschuss bei der nächsten Sitzung vorzustellen.

Begründung:

Beim plötzlichen Herz-Kreislauf-Stillstand oder bei Bewusstlosigkeit ist eine schnelle, professionelle, medizinische Hilfe oft lebensentscheidend für den in Not geratenen Menschen. Über ein innovatives, App-gestütztes Alarmierungssystem der Notrufzentrale 112 kann zeitgleich zum Notarzt ein sich möglicherweise zufällig in unmittelbarer Einsatznähe befindlicher, medizinisch qualifizierter Ersthelfer über sein Smartphone aufgespürt und alarmiert werden.

Diese Ersthelfer sind Krankenschwestern, Pfleger, Sanitäter, Rettungsassistenten, Feuerwehrkräfte, DLRG-Schwimmer oder Ärzte, die unmittelbare, qualifizierte Wiederbelebungsmaßnahmen einleiten – bis zum Eintreffen des Rettungsdienstes. Diese wenigen Minuten können die entscheidenden Minuten für das Überleben des Patienten darstellen: Bei schneller Einleitung von qualifizierten Maßnahmen steigen die Überlebenschancen des Menschen, folgenschwere Hirnschäden durch den Sauerstoffmangel werden vermieden. Das Leben behält seine Qualität und das Gesundheitssystem wird entlastet.

In den offiziellen Leitlinien des European Resuscitation Councile (ERC) zur kardiopulmonalen Reanimation (CPR) wird der Einsatz „intelligenter Alarmierungssysteme für Ersthelfer" empfohlen.

Das System wird bereits in anderen Kreisen erfolgreich angewandt und würde gerade in unserem Kreis, in dem die Hilfsfristen wegen der Entfernungen mitunter schlecht eingehalten werden können und trotz weißer Flecken bei der Mobilfunknetzabdeckung eine sinnvolle Ergänzung des Rettungswesens bedeuten.

TOP 19

Kreis Offenbach

Werner-Hilpert-Straße 1
63128 Dietzenbach

Kreis Offenbach

Organisationseinheit:
Fachdienst Gefahrenabwehr- und Gesundheitszentrum

Drucksachen-Nr.:
1159/2020

Antragsteller:
ALO

Datum:
07.03.2020

Beschlussvorlage

Berichtsantrag zu Engpässen bei Hygieneartikeln im Landkreis im Rahmen der Verbreitung des Coronavirus

Beratungsfolge:

Gremium	am	Status
Ausschuss Soziales, Gesundheit und Arbeit	23.03.2020	öffentlich
Haupt- und Finanzausschuss	27.03.2020	öffentlich
Kreistag	24.06.2020	öffentlich
Ausschuss Soziales, Gesundheit und Arbeit	15.06.2020	öffentlich
Haupt- und Finanzausschuss	19.06.2020	öffentlich
Kreistag	24.06.2020	öffentlich
Ausschuss Soziales, Gesundheit und Arbeit	31.08.2020	öffentlich
Haupt- und Finanzausschuss	04.09.2020	öffentlich
Kreistag	09.09.2020	öffentlich

Beschlussvorschlag:

Der Kreisausschuss möge prüfen und berichten,

ob es aktuell Engpässe an wesentlichen Hygieneartikeln wie Atemschutzmasken und Desinfektionsmitteln im Kreis Offenbach gibt und in welchem Ausmaß diese sich darstellen:

a) In Bezug auf die Verfügbarkeit für die allgemeine Bevölkerung (Bezug über Apotheken oder Drogeriemärkte)
b) In Bezug auf die Funktionalität der medizinischen Versorgung, insb. bzgl. Arztpraxen, Krankenhäuser, Notfallmedizinische Einrichtungen

Sowie bewerten, inwieweit im Rahmen der Katastrophenschutzvorsorge des Kreises ein Notfallbestand mit Hygieneartikeln aufzubauen ist und den Kreistag über diese Bewertung zu unterrichten.
Dieser Bericht ist halbjährlich dem Kreistag vorzulegen.

Begründung:

Bezug: Hamsterkäufe von Hygieneartikeln, z.B. Atemschutzmasken und Desinfektionsmitteln im Rahmen der Ausbreitung des Coronavirus.

Aktuelle Medien berichten, dass die Hamsterkäufe von Hygieneartikeln das Betreiben von Hausarztpraxen erschweren oder gar unmöglich machen, siehe z.B. Artikel
"Wenn die Leute weiter hamstern, muss ich meine Praxis schließen" in der Wochenzeitung die Zeit vom 03.03.2020
https://www.zeit.de/arbeit/2020-03/arztpraxis-hausarzt-coronavirus-verdacht-hygiene-notvorraete

In diesem Zusammenhang steht dieser Antrag zwecks Prüfung und Berichterstattung durch den Kreisausschuss.

TOP 20

Kreis Offenbach

Werner-Hilpert-Straße 1
63128 Dietzenbach

Kreis Offenbach

Organisationseinheit:
Fachdienst Gefahrenabwehr- und Gesundheitszentrum

Drucksachen-Nr.:
1239/2020

Antragsteller:
ALO

Datum:
30.05.2020

Beschlussvorlage

Vorbereitung von COVID19-Reihentests durch den Katastrophenschutz des Kreises Offenbach

Beratungsfolge:

Gremium	am	Status
Ausschuss Soziales, Gesundheit und Arbeit	15.06.2020	öffentlich
Haupt- und Finanzausschuss	19.06.2020	öffentlich
Kreistag	24.06.2020	öffentlich
Ausschuss Soziales, Gesundheit und Arbeit	31.08.2020	öffentlich
Haupt- und Finanzausschuss	04.09.2020	öffentlich
Kreistag	09.09.2020	öffentlich

Beschlussvorschlag:

Der Kreisausschuss wird beauftragt zu prüfen,

welche finanziellen und Mittel benötigt werden, um die Katastrophenschutzbehörden in Zusammenarbeit mit dem Gesundheitsamt des Kreises Offenbach in die Lage zu versetzen,

sich ein realistisches Bild über die tatsächliche COVID19-Infektionslage zu machen, in dem auf freiwilliger Basis COVID19-Reihentests für

- A) 5% der Bevölkerung des Kreises Offenbach (also ca. 17.700 Einwohner)
- B) 10% der Bevölkerung des Kreises Offenbach (also ca. 35.400 Einwohner)
- C) 25% der Bevölkerung des Kreises Offenbach (also ca. 88.500 Einwohner)

durchzuführen wären (Statistische Grundlage: 354.092 Einwohner (31. Dez. 2018)).

Der Kreisausschuss wird auch beauftragt, in geeigneter Weise und explizit dazu Stellung zu nehmen, ob es aus Sicht des Kreises Offenbach wünschenswert ist, nicht nur die explizit gemeldeten Neuerkrankungen gemeldet zu erhalten, sondern sich ein tatsächliches Bild über die wirkliche Corona-Maßnahmen zu verschaffen sowie darüber Auskunft zu erteilen, ob in dieser Hinsicht bereits Überlegungen und aktive Maßnahmen seitens des Kreises getroffen wurden.

Der Kreisausschuss wird hiermit auch beauftragt, ein entsprechendes Durchführungsszenario von COVID19-Reihentests im obigen Sinne zu erarbeiten und zu erstellen.

Begründung:

Dankenswerterweise ist zwar zum Zeitpunkt der Antragstellung die COVID-Infektionslage rückläufig - Fallzahlen für den Kreis Offenbach auf Basis dieser Meldung (Fallzahlen Frankfurter Neue Presse vom 28.05.2020):

https://www.fnp.de/frankfurt/corona-sommerurlaub-2020-urlaub-gottesdienst-frankfurt-hessen-fallzahlen-tote-infizierte-zr-13652303.html

(sowie natürlich z.B. auch die COVID19-Dashboard-Berichte des RKI)

Dennoch stellt die von der gemeinsamen Konferenz des Bundes und der Länder betroffene Maßnahme, den Kreisen eine erhöhte Verantwortung in der Epidemienbekämpfung zu geben, die Kreise aktuell vor besondere Herausforderungen, welche im Krisenfall auch darin bestehen können, sich ein echtes Bild über die gesamte epidemiologische Lage zu erarbeiten. Insbesondere die von der Politik festgelegte Schwelle von 50 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner und Woche stellt die Kreise auch vor eine größere Rechtfertigungsnotwendigkeit für in die bürgerlichen Grundrechte eingreifende Maßnahmen. Daraus ergibt sich aus Sicht der ALO-Fraktion die Notwendigkeit, auch das Szenario eines größeren Massentests zu erarbeiten, um schwerwiegende politische Eingriffe in die Grundrechte auch mit einer tatsächlichen Gesamt-Erkrankungsübersicht begründen zu können (und nicht nur mit einem Delta an Erkrankungszunahmen).

Quelle für die Notfallmaßnahmen und Betrachtungen der Schwelle 50 Neuerkrankungen pro 100.000 Einwohner z.B. hier: https://www.rnd.de/gesundheit/50-falle-pro-100000-einwohler-experten-halten-corona-schwelle-fur-zu-hoch-WFLALSZN5QMMZ3FM2X5QXABRDY.html

Die aktuellen Tests für COVID 19 werden nur in geringem Maße ausgenutzt (ca. 15 % der vorhandenen Kapazitäten in KW22 siehe letzte Seite des u.g. RKI-Testbulletins), so dass es geraten erscheint, auch dieses Testmittel zur Seuchenbekämpfung stärker zu nutzen. Da sowohl Landes- als auch Bundesregierung bisher in der Frage der umfangreichen Reihentests zur Darstellung eines echten epidemiologischen Bildes nach Ansicht der ALO-Fraktion leider ganz erheblich versagen und die Verantwortung auf die Kreise gelegt wurde, ist die Aufgabe auch auf kreispolitischer Ebene richtig adressiert.

Quelle: Aktueller Lagebericht des Robert Koch Instituts vom 28.5.:
https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Situationsberichte/2020-05-28-de.pdf?__blob=publicationFile

Zur mangelhaften Testausnutzung siehe auch das RKI-Testbulletin z.B. hier:
https://www.rki.de/DE/Content/Infekt/EpidBull/Archiv/2020/Ausgaben/22_20.pdf?__blob=publicationFile

TOP 21

Kreis Offenbach

Werner-Hilpert-Straße 1
63128 Dietzenbach

Kreis Offenbach

Organisationseinheit:
Fachdienst Steuerungsunterstützung, Organisation und Kreisorgane

Drucksachen-Nr.:
1308/2020

Antragsteller:
ALO

Datum:
18.08.2020

Beschlussvorlage

Der Kreis Offenbach ist patriotisch und freiheitlich-demokratisch und wehrt sich folglich gegen jegliche Formen des Extremismus.

Beratungsfolge:

Gremium	am	Status
Ausschuss Europa, Kultur, Sport, Ehrenamt und Integration	01.09.2020	öffentlich
Haupt- und Finanzausschuss	04.09.2020	öffentlich
Kreistag	09.09.2020	öffentlich

Beschlussvorschlag:

1. Der Kreis Offenbach ist und bleibt patriotisch und wehrt sich auf Grundlage der freiheitlich-demokratischen Grundordnung, wie sie im Grundgesetz der Bundesrepublik zum Ausdruck kommt, gegen jede Form von Extremismus. Er ist sich darüber hinaus des Fleißes und der preußischen, neuen und alten Tugenden seiner Bürgerinnen und Bürger bewusst, die durch Umsetzung derselben eine existentielle, friedfertige, wirtschaftliche Grundlage schaffen und dadurch zum Erhalt unserer freiheitlichen Demokratie wesentlich beitragen.

2. Der Kreis Offenbach betont dies mit dem Namenszusatz „Patriotischer Kreis Offenbach".

3. Der Kreisausschuss wird aufgefordert, dies mit öffentlichen Veranstaltungen unter dem Titel „Wir schützen die freiheitliche Demokratie und somit die guten, preußischen Traditionen, die uns die wirtschaftliche Grundlage für diesen Schutz gegen alle Formen des Extremismus bieten." zu unterstreichen. Eine solche Veranstaltung findet mindestens einmal pro Jahr statt.

Begründung:

Eine rasante Zunahme von extremistischen Gewalttaten und vielschichtigen Gefährdungen der Demokratie, insbesondere durch Linksextreme und islamisch-extremistische und demokratiefeindliche Äußerungen und Handlungsstränge besonders aus diesen beiden Gefährdungsbereichen verlangen eine klare Position zur Verteidigung einer freiheitlichen (!) Demokratie auf allen Ebenen. Aktuell entstehen darüber hinaus weitere Gefährdungen, die die Grünen realitätsfremd in ihrem ursprünglichen Antrag leider nicht wahrzunehmen vermochten und ihn wohl deshalb auch zurückzogen.

Konkrete Beispiele: Die kommunalen Behörden sind mit den Gewaltexzessen, wie sie direkt in der Stadt Dietzenbach auftreten, ja schon bereits überfordert.
Quelle: https://www.op-online.de/region/dietzenbach/dietzenbach-offenbach-spessartiviertel-angriffe-kontrollen-waffen-drogen-zr-13780736.html

Dieser Bericht über die so zitierte „Horrornacht" von Dietzenbach zeigt, dass die Gewalt nicht aus einem irgendwie rechtsextremen Lager käme und der Bürgermeister schon überfordert ist. Da die Kommune überfordert ist, entsteht Handlungsbedarf auch im Kreis.

Auch der Verfassungsschutzbericht, der speziell die Demokratie schützen soll, ist nicht so einseitig gehalten wie der Grünen-Antrag und führt die Bedrohungen der Demokratie aus sehr unterschiedlichen Bereichen auf. Die Angriffe auf die freiheitliche Demokratie kommen dort eben leider von vielen Seiten.

Es gibt neben diesen Kriminalitätsgefahren vor Ort gerade aktuell auch weitere, übergreifende Gefahren von Extremismus, wie sie z.B. gerade auch in den vielfältigen aktiven Plünderungstätigkeiten der aktuell tätigen, eigentlich von anderer, schwarzer Seite her rassistischen „Black Lives Matter"-Bewegung oder in den Gewaltorgien der sog. „Antifa"-Terrororganisation, etwa in Hamburg zum G20-Gipfel zum Ausdruck kommen.

Quelle: Zur Plünderungstätigkeit der Black Lives Matter-Bewegung ein Beispiel, wie etwa die Stadt New York unter der – eben offenbar überwiegend rassistisch-schwarz-bedingten - Plünderungstätigkeit leidet (Deutsche Welle): Da heißt es konkret:
„New York City kommt nicht zur Ruhe: Nach drei Monaten Quarantäne, in der Corona-bedingt nicht an ein normales Leben zu denken war, wurde in der vergangenen Woche über die Metropole auch noch eine Ausgangssperre verhängt. Im Zuge der meist friedlichen Demonstrationen gegen Rassismus und Polizeigewalt war es zu Plünderungen und Ausschreitungen gekommen, was Gouverneur Andrew Cuomo zu diesem Schritt veranlasste."
(https://www.dw.com/de/g%C3%B6rlach-global-new-york-die-geplagte-stadt-der-gegens%C3%A4tze/a-53753071).

Quelle: Zur terroristischen Tätigkeit der linksextremen/Antifa-Szene siehe z.B. die letzte Aktenzeichen XY-Ungelöst-Sendung vom 3.6.2020 (ZDF) zu den individuellen Anschlägen auf einen hohen Polizeibeamten: (https://www.zdf.de/gesellschaft/aktenzeichen-xy-ungeloest/aktenzeichen-xy-ungeloest-vom-3-juni-2020-100.html).

Weitere Beispiele bilden die auch in dieser Region leider deutlich zunehmende Respektlosigkeit gegenüber den Sicherheits- und Rettungskräften generell. (Quelle: Frankfurter Neue Presse, z.B. https://www.fnp.de/politik/selbstverteidigung-oder-haertere-strafen-schuetzt-rettungskraefte-angriffen-10421556.html)

All diese Beispiele zeigen, dass eine sehr einseitige Betrachtung von Feinden der Demokratie, wie sie in dem Antrag der Grünen betrieben wird, leider nicht zum Schutz der Demokratie beiträgt, sondern dieselbe durch die hier betriebene Verniedlichung all der anderen Gewalttätigkeitsgebiete vermutlich eher schwächen würde.
Deshalb – und auch in Anbetracht der zunehmenden Gewalt, das neueste Beispiel Unruhen an der Alten Oper war jetzt noch gar nicht genannt - ist nicht nur ein Änderungsantrag, sondern in der Tat auch ein eigener Antrag zum Schutz der freiheitlichen demokratischen Grundordnung, die auch dringend eine Rückbesinnung auf unsere freiheitlichen, eben auf die diametral gegenüberstehenden, besseren nationalen Werte erfordert, nach Ansicht der ALO-Fraktion dringend geboten.

Diese Migrations- bzw. Integrations-Probleme im Kreis und im Rhein-Main-Gebiet, wie sie durch die Opernplatz-Unruhen zum Ausdruck kommen, benötigen zu ihrer Lösung vielmehr eine rückbesinnende Stärkung des Traditionsbewusstseins und der generellen Friedfertigkeit der Bürger, die ja auch in der friedfertigen Revolution von 1989 zu Ausdruck kam, und neben Fleiß und Pünktlichkeit zu den neuen guten Tugenden der deutschen Bürgerschaft gehört.

Es ist daher zwingend notwendig, der Einseitigkeit des Grünen-Antrags hier eine generelle, friedfertige Sichtweise entgegen zu stellen, die sich gegen jede Form von Kriminalität und Extremismus wendet. Von daher ist der Namenszusatz genauso zu wählen wie oben vorgeschlagen: Der Namenszusatz: Patriotischer Kreis Offenbach bringt diese Rückbesinnung nach Ansicht der ALO-Fraktion am besten zum Ausdruck.

Die mindestens einmal jährlich stattfindende Veranstaltung soll sich daher an alle Bürgerinnen und Bürger wenden und sich auf Themen beziehen, die geeignet sind, das menschliche, friedfertige Miteinander im Sinne unserer demokratischen Verfassung zu stärken, auf die Grundlagen eines freien, wirtschaftlichen Handels im Sinne der Traditionspflege und Existenzsicherung der Bevölkerung hinweisen und dabei auch auf die Gefahren von Extremismus und Kriminalität, und zwar ausgeglichen über die gesamte Bandbreite aller Extremismus-Gefahren gehend, aufmerksam machen.